

Richtlinie vom 30.April 2009	Richtlinie (neu)	Bemerkungen
<p><b>Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie – SpoFöRi)</b>  <b>Vom 30. April 2009</b></p> <p>Inhaltsverzeichnis</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zuwendungszweck</li> <li>2. Gegenstand der Förderung</li> <li>3. Zuwendungsgeber</li> <li>4. Zuwendungsvoraussetzungen</li> <li>5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</li> </ol> <p>Indirekte Sportförderung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>5.1.1 Langfristige Überlassung von kommunalen Sportstätten</li> <li>5.1.2. Bereitstellung kommunaler Sportstätten</li> <li>5.2 Direkte Sportförderung             <ol style="list-style-type: none"> <li>5.2.1 Förderung von Betriebs- und Unterhaltungskosten                 <ol style="list-style-type: none"> <li>5.2.1.1 Fördervoraussetzungen</li> <li>5.2.1.2 Umfang der Betreibungszuschüsse</li> <li>5.2.1.3 Besonderer Betreibungszuschuss</li> <li>5.2.1.4 Verfahren und Unterlagen</li> </ol> </li> <li>5.2.2 Zuschüsse zur Errichtung und Großinstandsetzung von Sportanlagen (Projektförderung)                 <ol style="list-style-type: none"> <li>5.2.2.1 Fördervoraussetzungen</li> <li>5.2.2.2 Umfang der Förderung</li> <li>5.2.2.3 Verfahren und Unterlagen</li> <li>5.2.2.4 Bauausführung und Bauleitung</li> <li>5.2.2.5 Auszahlungsvoraussetzungen</li> <li>5.2.2.6 Mehrkosten und Zuschusserhöhung</li> </ol> </li> <li>5.2.3 Kinder- und Jugendförderung und Förderung von Menschen mit Behinderung</li> <li>5.2.4 Förderung von Übungsleitern/Übungsleiterinnen</li> <li>5.2.5 Förderung Kreissportbund Dresden e. V./Dresdner Sportjugend</li> <li>5.2.6 Förderung des Leistungs- und Spitzensportes                 <ol style="list-style-type: none"> <li>5.2.6.1 Förderung von Fahrtkosten</li> <li>5.2.6.2 Kaderförderung</li> </ol> </li> <li>5.2.7 Förderung von Sportveranstaltungen                 <ol style="list-style-type: none"> <li>5.2.7.1 Fördervoraussetzungen</li> <li>5.2.7.2 Umfang der Förderung</li> <li>5.2.7.3 Verfahren und Unterlagen</li> </ol> </li> <li>5.2.8 Förderung der Anmietung Sportstätten Dritter</li> <li>5.2.9 Förderung der Anschaffung von Sport- und Pflegegeräten</li> </ol> </li> </ol>	<p><b>Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie – SpoFöRi)</b>  <b>Inhaltsverzeichnis</b></p> <p><b>Teil A Allgemeiner Teil</b></p> <p><b>I Allgemeines</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Präambel</li> <li>2 Rechtsgrundlagen</li> <li>3 Zuwendungszweck</li> <li>4 Budgetvorbehalt</li> </ol> <p><b>II Allgemeine Fördervoraussetzungen und Verfahrensgrundsätze</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Antragstellung und Fristen</li> <li>2 Zuwendungsempfänger</li> <li>3 Zuwendungsvoraussetzungen</li> <li>4 Antragsverfahren</li> <li>5 Förderfähige Kosten             <ol style="list-style-type: none"> <li>5.1 Personalausgaben</li> <li>5.2 Sachkosten</li> </ol> </li> <li>6 Bewilligung und Auszahlungen von Zuwendungen</li> <li>7 Mittelverwendung und Nachweisführung</li> <li>8 Rückerstattung von Zuwendungen</li> </ol> <p><b>Teil B Konsumtive Sportförderung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Kinder- und Jugendförderung und Förderung von Menschen mit Behinderungen (Projektförderung)             <ol style="list-style-type: none"> <li>1.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung</li> <li>1.2 Förderfähige Kosten und Berechnung</li> <li>1.3 Verwendungsnachweis</li> <li>1.3 Verfahren</li> </ol> </li> <li>2 Förderung des Ehrenamtes (Projektförderung)             <ol style="list-style-type: none"> <li>2.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung</li> <li>2.2 Förderfähige Kosten und Berechnung</li> <li>2.3 Verfahren</li> <li>2.4 Verwendungsnachweis</li> </ol> </li> <li>3 Förderung des Leistungs- und Spitzensportes             <ol style="list-style-type: none"> <li>3.1 Förderung von Fahrtkosten (Projektförderung)                 <ol style="list-style-type: none"> <li>3.1.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung</li> <li>3.1.2 Verfahren und Verwendungsnachweis</li> </ol> </li> </ol> </li> </ol>	<p>Neue Strukturierung der Sportförderrichtlinie (entsprechend Forderung des Rechtsamtes und Rechnungsprüfungsamtes)</p> <p>Anpassung des Inhaltsverzeichnisses wegen inhaltlicher und struktureller Änderungen</p>

Richtlinie vom 30.April 2009		Richtlinie (neu)	Bemerkungen	
5.3	Ehrungen	3.2	Kaderförderung	
6	Ergänzende Bestimmungen	3.2.1	Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung	
6.1	Antragsverfahren	3.2.2	Verfahren	
6.2	Subsidiaritätsprinzip	3.2.3	Verwendungsnachweis	
6.3	Budgetvorbehalt	3.3	Besondere Projekte	
6.4	Bewilligung und Auszahlung von Zuwendungen	3.3.1	Gegenstand	
6.5	Mittelverwendung und Nachweisführung	3.3.2	Art, Form und Umfang der Förderung	
6.6	Rückerstattung von Zuwendungen	3.3.3	Verfahren und Verwendungsnachweis	
7	Schlussbestimmung	4	Stipendien	
		4.1	Fördervoraussetzungen und Verfahren	
		4.2	Umfang	
		4.3	Zeitraum	
		4.4	Aufhebung des Stipendiums	
		4.5	Beendigung des Stipendiums	
		5	Förderung von Regionaltrainerstellen (Projektförderung)	
		5.1	Gegenstand	
		5.2	Art, Form und Umfang der Förderung	
		5.3	Verfahren	
		5.4	Verwendungsnachweis	
		6	Förderung von Sportveranstaltungen (Projektförderung)	
		6.1	Fördervoraussetzung	
		6.2	Gegenstand	
		6.3	Art, Form und Umfang der Förderung	
		6.4	Verfahren	
		6.5	Verwendungsnachweis	
		7	Zuschüsse für die Betreibung von Sportanlagen (Betreibungskostenzuschuss)	
		7.1	Langfristig vermietete Sportanlagen des EB Sportstätten	
		7.2	Andere Vertrags- und Eigentumsverhältnisse	
		7.2.1	Fördervoraussetzungen	
		7.2.2	Umfang und Höhe der Betreibungskostenzuschüsse	
		7.3	Besondere Betreibungskostenzuschuss	
		7.4	Betreibungskostenzuschuss für Steganlagen	
		7.5	Antragsverfahren und Verwendungsnachweis	
		8	Anmietung Sportanlagen Dritter	
		8.1	Gegenstand	
		8.2	Verfahren der Anmietung	
		9	Förderung Stadtsportbund Dresden e. V. (einschließlich Dresdner Sportjugend)	
		9.1	Art, Form und Umfang der Förderung	
		9.2	Verfahren	
		9.3	Verwendungsnachweis	

Richtlinie vom 30.April 2009	Richtlinie (neu)	Bemerkungen
	<p>10 Projekte zur Entwicklung von Sport und Bewegung</p> <p>10.1 Allgemeines</p> <p>10.1.1 Verfahren</p> <p>10.1.2 Art, Form und Umfang der Förderung</p> <p>10.1.3 Verwendungsnachweis</p> <p>10.2 Erhöhung der öffentlichen Wahrnehmung der Sportart oder des Sportvereins</p> <p>10.2.1 Gegenstand</p> <p>10.3 Integration von Menschen mit Migrationshintergrund bzw. Flüchtlinge</p> <p>10.3.1 Gegenstand</p> <p>10.3.2 Art, Form und Umfang der Förderung</p> <p>10.4 Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Sport</p> <p>10.5 Stadtteilspaziergänge</p> <p>10.6 Sport im Park</p> <p>10.7 Kooperationen</p> <p><b>Teil C Investive Sportförderung</b></p> <p>1 Allgemeines</p> <p>2 Zuschüsse zur Errichtung und Instandsetzung von Sportanlagen (Investitionszuschüsse)</p> <p>2.1 Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>2.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>2.3 Gegenstand</p> <p>2.4 Verfahren und Unterlagen</p> <p>2.5 Auszahlungsvoraussetzungen</p> <p>2.6 Mehrkosten und Zuwendungserhöhung</p> <p>2.7 Verwendungsnachweis</p> <p>3 Förderung der Anschaffung von Sport- und Pflegegeräten</p> <p>3.1 Zuwendungsvoraussetzungen und Gegenstand</p> <p>3.2 Verfahren und Unterlagen</p> <p>3.3 Nachweise und besondere Bestimmungen</p> <p><b>Teil D Schlussbestimmungen</b></p> <p>1 Schlussbestimmung</p> <p>2 Inkrafttreten</p>	



Richtlinie vom 30.April 2009	Richtlinie (neu)	Bemerkungen
<p>Die Landeshauptstadt Dresden gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Verwaltungsvorschrift zum § 44 SächsHO Zuschüsse für die in dieser Vorschrift genannten Maßnahmen.</p> <p>Ein Rechtsanspruch auf Förderung der Maßnahmen besteht nicht.</p> <p><b>2 Gegenstand der Förderung</b></p> <p>Höchste Priorität hat die nachhaltige Unterstützung von Eigeninitiativen gemeinnütziger Sportvereine. Schwerpunkte hierbei sind die Übertragung von kommunalen Sportstätten an diese durch langfristige Gebrauchsüberlassungen und die Unterstützung der Vereine bei der Betreibung von Vereinssportstätten.</p> <p>Diese Richtlinie ermöglicht eine differenzierte Förderung des Dresdner Sportes, mit dem Ziel der Sicherung des Sporttreibens in Dresden unter besonderer Förderung des Kinder-, Jugend- und Behindertensportes. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Stärkung des Ehrenamtes.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gemeindekassenverordnung (GemKVO),</li> <li>– Verordnung über die Gliederung und Gruppierung der Haushalte (VO Gliederung und Gruppierung),</li> <li>– Haushaltssatzung der LHD,</li> <li>– Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG),</li> <li>– Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).</li> </ul> <p>in der jeweils geltenden Fassung sowie in Anlehnung an die VwV-SäHO zu § 23 und zu § 44.</p> <p><b>3 Zuwendungszweck</b></p> <p>(1) Aufgabe der kommunalen Sportförderung ist die Sicherung eines für alle Einwohnerinnen und Einwohner zugänglichen qualifizierten und differenzierten Sportangebotes in Dresden. Die LHD erkennt mit der folgenden Richtlinie die hohe gesellschaftliche, soziale und gesundheitspolitische Bedeutung des Sportes, insbesondere des organisierten Sportes, als einen bedeutenden Bestandteil des Lebens in Dresden an.</p> <p>(2) Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen der LHD zur Förderung des Sports. Sie werden im kommunalen Interesse mit dem Ziel vergeben, stadtweit breitensportliche Projekte sowie Leistungssportliche Entwicklungen mit einer großen Sportartenvielfalt für breite Schichten der Bevölkerung, insbesondere für Kinder und Jugendliche (Mädchen und Jungen beziehungsweise junge Frauen und Männer), Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund zu unterstützen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Stärkung des Ehrenamtes.</p> <p><b>4 Budgetvorbehalt</b></p> <p>(1) Zuwendungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel bewilligt und ausgereicht werden. Grundlage bildet das im jährlichen Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden (EB Sportstätten) ausgewiesene Budget für Sportförderung.</p> <p>(2) Der EB Sportstätten untersetzt das jährlich zur Verfügung stehende Budget nach Anhörung des Stadtsportbundes Dresden e. V. (SSBD).</p> <p><b>II Allgemeine Fördervoraussetzungen und Verfahrensgrundsätze</b></p> <p><b>1 Antragstellung und Fristen</b></p> <p>(1) Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie wird nur auf Antrag gewährt. Anträge sind in Schriftform bei der LHD, EB Sportstätten auf den dafür verbindlich zu verwendenden Antragsformularen einzureichen. In Einzelfällen kann die Antragstellung in Textform</p>	<p>Konkretisierung des Fördergegenstandes</p> <p>Indirekte Förderung in der Sportförderrichtlinie nicht mehr integriert</p> <p>Aus 6.3. der alten Sportförderrichtlinie, zukünftig unter Einbeziehung des SSBD</p> <p>Neu: Zusammenfassung aller Fristen für die Antragstellung</p>

Richtlinie vom 30.April 2009	Richtlinie (neu)	Bemerkungen
<p><b>3 Zuwendungsempfänger (direkte und indirekte Sportförderung)</b></p> <p>Zuwendungsempfänger sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) gemeinnützige Dresdner Amateursportvereine</li> <li>b) der Kreissportbund Dresden e. V.,</li> <li>c) die Sportfachverbände des Landes Sachsen (Landesverbände) bzw. der Landeshauptstadt Dresden (Stadtverbände), sofern diese ein anerkannter Spitzenverband des Deutschen Sportbundes sind.</li> </ul> <p><b>4 Zuwendungsvoraussetzungen</b></p>	<p>erfolgen.</p> <p>(2) Für die Antragstellung gelten folgende Fristen:</p> <p>Bis zum 31.03. für das Förderjahr</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kinder- und Jugendförderung und Förderung von Menschen mit Behinderungen,</li> <li>– Förderung des Ehrenamtes,</li> <li>– Förderung des Stadtsportbundes.</li> </ul> <p>Bis zum 30.09. für das Folgejahr</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Förderung von Regionaltrainerstellen,</li> <li>– Förderung für die Betreibung von Sportanlagen,</li> <li>– Förderung von Sportveranstaltungen,</li> <li>– Stipendien.</li> </ul> <p>Der Antrag ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– für die Förderung des Nachwuchsleistungs- und Spitzensports einmalig, spätestens bis zum 31.12. im Förderjahr,</li> <li>– für die Förderung der Anmietung von Sportstätten Dritter vor Abschluss des Mietverhältnisses, (bei Fortführung bis zum 30.11. für das Folgejahr) und</li> <li>– für Projekte zur Entwicklung von Sport und Bewegung sechs Wochen vor Projektbeginn.</li> </ul> <p>einzureichen.</p> <p>(3) Anträge zur Förderung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Sportanlagen und Ausrüstungen sind gemäß Teil C dieser Richtlinie einzureichen.</p> <p><b>2 Zuwendungsempfänger</b></p> <p>Zuwendungsempfänger (außer Punkte 4 und 6 aus Teil B dieser Richtlinie) sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) gemeinnützige Sportvereine mit Sitz in Dresden,</li> <li>b) der Stadtsportbund Dresden e. V. (SSBD),</li> <li>c) die Sportfachverbände des Landes Sachsen (Landesfachverbände) bzw. der LHD (Stadtfachverbände), sofern diese einem anerkannten Spitzenverband des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) angehören.</li> </ul>	<p>Für die direkte Sportförderung sind die Voraussetzungen an erhöhte Anforderungen geknüpft. Erleichterte Voraussetzungen sind bei der Zugangssatzung definiert (indirekte Förderung).</p>

Richtlinie vom 30.April 2009	Richtlinie (neu)	Bemerkungen
<p>Eine Förderung nach dieser Richtlinie erhalten Zuwendungsempfänger nach Punkt 3, wenn diese</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) durch Eintragung in das Vereinsregister rechtsfähig sind,</li> <li>b) mindestens seit zwei Jahren im Vereinsregister mit Sitz in Dresden eingetragen sind,</li> <li>c) als Vereinszweck in den Zielen ihrer Satzung die Förderung des Sportes oder einer Sportart festgelegt haben (eine Nennung unter den Aufgaben zur Erreichung des Vereinszwecks genügt nicht),</li> <li>d) vom Finanzamt für Körperschaften als gemeinnützig anerkannt sind,</li> <li>e) mindestens 25 Mitglieder haben,</li> <li>f) grundsätzlich einen Kinder- und Jugendanteil (Mitglieder bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres) von 10 % haben (außer bei Ziffer 5.1.2),</li> <li>g) einen durchschnittlichen Mitgliederbeitrag von mindestens 5,00 EUR pro Monat erheben und</li> <li>h) Mitglied im Sportbund des Landes Sachsen (LSB) sowie im Kreissportbund Dresden (KSBD) sind.</li> </ul> <p>Die besonderen Zuwendungsvoraussetzungen für die direkte Sportförderung bleiben hiervon unberührt.</p> <p>Direkte Sportförderung wird nicht gewährt, wenn seitens der Landeshauptstadt Dresden, insbesondere des Eigenbetriebes Sportstätten- und Bäderbetrieb, offene Forderungen gegenüber dem Zuwendungsempfänger bestehen.</p>	<p><b>3 Zuwendungsvoraussetzungen</b></p> <p>(1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie erhalten Zuwendungsempfänger nach Punkt 2 a), wenn diese</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden rechtsfähig sind,</li> <li>b) mindestens seit zwei Jahren im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen sind,</li> <li>c) als Vereinszweck in den Zielen ihrer Satzung die Förderung des Sportes oder einer Sportart festgelegt haben,</li> <li>d) die Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt anerkannt ist,</li> <li>e) mindestens 25 Mitglieder haben,</li> <li>f) einen Kinder- und Jugendanteil (Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) von mindestens 10 von Hundert oder mindestens 10 von Hundert Anteil an Mitgliedern ab Vollendung des 50. Lebensjahres (außer Förderungen nach Teil B, Punkt 8) haben,</li> <li>g) einen durchschnittlichen Mitgliederbeitrag von mindestens 40 Euro pro Jahr für Erwachsene und 20 Euro pro Jahr für Kinder- und Jugendlichen erheben und tatsächlich einnehmen,</li> <li>h) Mitglied im Sportbund des Landes Sachsen (LSBS) sowie im Stadtsportbund Dresden e. V. (SSBD) sind.</li> </ul> <p>(2) Eine Förderung wird nur gewährt, wenn seitens der LHD keine offenen Forderungen gegenüber dem Zuwendungsempfänger bestehen.</p> <p>(3) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung der Maßnahmen besteht nicht.</p> <p>(4) Der Eigenanteil kann aus Eigenleistungen oder Eigenmitteln bestehen und muss in allen Förderbereichen in angemessenem Verhältnis zur beantragten Förderung stehen.</p> <p><b>4 Antragsverfahren</b></p> <p>(1) Der Antragsteller ist für den fristgerechten Eingang beim EB Sportstätten verantwortlich. Nachträglich eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt. Unberührt hiervon bleibt das Nachliefern erforderlicher Unterlagen.</p> <p>(2) Dem Antrag auf Zuwendung ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit durch Vorlage des vom Finanzamt ausgestellten Feststellungsbescheides nach § 60 a AO oder des Freistellungsbescheides beizufügen.</p> <p>(3) Mit Beantragung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie ist der Antragsteller aufgefordert, weitere Fördermöglichkeiten (Bund, Land, Dach- und Fachverbände etc.) zu prüfen und zu beantragen.</p>	<p>Berücksichtigung der Zielstellung aus der FoSep - Entwicklung des Seniorensports.</p> <p>Anpassung des Mindestmitgliedsbeitrages an den Maßgaben des LSB Sachsen.</p> <p>Aus 6.1.der alten Sportförderrichtlinie und 6.2. (Subsidiaritätsprinzip) zusammengefasst</p> <p>Neu: Definition förderfähiger</p>

Richtlinie vom 30.April 2009	Richtlinie (neu)	Bemerkungen
	<p><b>5 Förderfähige Kosten</b></p> <p>In den einzelnen Förderbereichen werden die förderfähigen Kosten konkretisiert. Förderfähig sind Personalausgaben und Sachkosten:</p> <p><b>5.1 Personalausgaben</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Personalkosten (Grundentgelt),</li> <li>– Personalnebenkosten (Gesetzlich vorgeschriebene Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, Anteile des Arbeitgebers an tarifvertraglich vereinbarte zusätzliche Leistungen, Insolvenzgeldumlage nach § 358 SGB III),</li> <li>– Grundlage der Personalkosten bilden die Entgelte vergleichbarer Stellen im Öffentlichen Dienst und dürfen dies nicht überschreiten (Besserstellungsverbot).</li> </ul> <p><b>5.2 Sachkosten</b></p> <p>Zu den Sachkosten gehören Honorare für freiberufliche Leistungen (z. B. Trainermischfinanzierung). Honorarkosten können bis zu maximal 25 Euro pro Stunde gefördert werden.</p> <p>Nicht förderfähige Sachkosten sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Darlehen,</li> <li>– Kreditprovisionen,</li> <li>– Mahngebühren,</li> <li>– Kontoführungsgebühren,</li> <li>– Kautionen,</li> <li>– Kreditzinsen,</li> <li>– Bereitstellungszinsen,</li> <li>– Abschreibungen,</li> <li>– Rundfunkgebühren und GEMA,</li> <li>– Leasingkosten für Fahrzeuge.</li> </ul> <p><b>6 Bewilligung und Auszahlungen von Zuwendungen</b></p> <p>(1) Im Falle einer Bewilligung erhält der Antragsteller einen Zuwendungsbescheid.</p> <p>(2) Der Zuwendungsbescheid enthält Angaben zu der genauen Bezeichnung des Zuwendungsempfängers, die Art und die Höhe der Zuwendung, die genaue Beschreibung des Zweckes, die Finanzierungsart und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben, dem Bewilligungszeitraum, Allgemeine und Besondere Nebenbestimmun-</p>	<p>und nicht förderfähiger Kosten abgeleitet aus der Rahmenrichtlinie städtischer Zuschüsse</p> <p>Abgrenzung von Trainermischfinanzierung und Personalausgaben.</p> <p>Aus 6.4 der alten Sportförderrichtlinie, ergänzt mit Grundlagen aus dem Zuschussrecht</p>



Richtlinie vom 30.April 2009	Richtlinie (neu)	Bemerkungen
	<p>gen, Angaben zur Vorlage eines fristgebundenen Verwendungsnachweises, eine Kostenentscheidung sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung.</p> <p>(3) Die Auszahlung von Zuwendungen erfolgt, wenn der Zuwendungsbescheid Bestandskraft erlangt hat. Die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides kann durch Unterzeichnung des Rechtsbehelfsverzichts durch den Zuwendungsempfänger herbeigeführt und damit die Auszahlung beschleunigt werden.</p> <p>(4) Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein Zuwendungsbescheid erlassen wurde und dieser bestandskräftig ist. Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- oder Lieferungsvertrages.</p> <p><b>7 Mittelverwendung und Nachweisführung</b></p> <p>(1) Bewilligte Zuwendungen sind ausschließlich für den bestimmungsgemäßen Verwendungszweck einzusetzen.</p> <p>(2) Bei der Verwendung der bewilligten Mittel ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit anzuwenden.</p> <p>(3) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten und ausbezahlten Fördermitteln gegenüber dem EB Sportstätten entsprechend der Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der LHD unter Beifügung sämtlicher Belege nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der vollständige Mittelverwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes durch den Zuwendungsempfänger vorzulegen. Abweichungen ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid.</p> <p>(4) Für einen Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der ausbezahlten Zuwendungen hat der Zuwendungsempfänger Einsicht in die Bücher und Belege zu gewähren. Die LHD, insbesondere das Rechnungsprüfungsamt, ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, insbesondere zu der Personalausstattung, zu den Eingruppierungen und Vergütungen der Beschäftigten, anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(5) Mit der Prüfung können Dritte beauftragt werden.</p> <p><b>8 Rückerstattung von Zuwendungen</b></p> <p>(1) Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49 VwVfG), nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvor-</p>	<p>Aus 6.5. der alten Sportförderrichtlinie</p>

Richtlinie vom 30.April 2009	Richtlinie (neu)	Bemerkungen
<p><b>5.2.3 Kinder- und Jugendförderung und Förderung von Menschen mit Behinderung</b></p> <p>(1) Zur Förderung der aktiven Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen sowie zur Förderung der Sport- und Bewegungsinteressen von Menschen mit Behinderungen erhalten Vereine jährlich einen pauschalen Zuschuss von 15,00 EUR je Mitglied, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat sowie je Mitglied mit Behinderung.</p> <p>(2) Grundlage für diese Zuwendung ist die im Januar jeden Jahres vorliegende Bestandserhebung beim LSBS/KSBD.</p>	<p>schriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.</p> <p>(2) Dies gilt insbesondere, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern,</li> <li>b) sich Anhaltspunkte ergeben, dass der beabsichtigte Zweck der Zuwendung nicht erreicht wird,</li> <li>c) die Mittel nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden,</li> <li>d) sich wesentliche Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang des Projektes ergeben, die Zuwendungen an Dritte ohne Gegenleistungen wirtschaftlich weitergegeben werden.</li> </ul> <p><b>Teil B Konsumtive Sportförderung</b></p> <p><b>1 Kinder- und Jugendförderung und Förderung von Menschen mit Behinderungen (Projektförderung)</b></p> <p><b>1.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung</b></p> <p>Zur Förderung der aktiven Kinder- und Jugendarbeit in den Sportvereinen sowie zur Förderung der Sport- und Bewegungsinteressen von Menschen mit Behinderungen erhalten Sportvereine jährlich einen pauschalen Zuschuss von 15 Euro je Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie je Mitglied mit Behinderung. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Die förderfähigen Kosten umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kleinsportmaterial (Bälle, Netze u. a.),</li> <li>b) Trainings- und Wettkampfbekleidung,</li> <li>c) Trainingslager,</li> <li>d) Wettkampf- und Turnierteilnahmen,</li> <li>e) Kooperationen,</li> <li>f) Mietkosten (wenn nicht unter Teil B, Punkt 8, Anmietung Sportanlagen Dritter, bereitgestellt).</li> </ul> <p><b>1.2 Förderfähige Kosten und Berechnung</b></p> <p>Grundlage für diese Zuwendung ist die jährliche Bestandserhebung der Vereinsmitglieder des LSBS/SSBD zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres. Sie gilt jeweils für das Kalenderjahr.</p>	<p>Klarstellung der Altersgrenze</p> <p>Klarstellung des Förderbezugs</p>

Richtlinie vom 30.April 2009	Richtlinie (neu)	Bemerkungen
<p><b>5.2.4 Förderung von Übungsleitern/Übungsleiterinnen</b></p> <p>(1) Die Landeshauptstadt Dresden gewährt Dresdner Sportvereinen für ihre Übungsleiter/Übungsleiterinnen im Ehrenamt eine jährliche Zuwendung wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Lizenzierte Übungsleiter/Übungsleiterinnen mit mind. 1 TE/ Woche 80,00 EUR</li> <li>b) Lizenzierte Übungsleiter/Übungsleiterinnen mit mind. 2 TE/Woche 160,00 EUR</li> <li>c) Übungsleiter/Übungsleiterinnen in Ausbildung mit mind. 1 TE/ Woche 40,00 EUR</li> <li>d) Übungsleiter/Übungsleiterinnen in Ausbildung mit mind. 2 TE/Woche 80,00 EUR</li> </ul> <p>(2) Die Anzahl der Übungsleiter/Übungsleiterinnen richtet sich nach dem beim Landessportbund Sachsen gemeldeten und von diesem bestätigten Übungsleitern/Übungsleiterinnen.</p>	<p><b>1.3 Verfahren</b></p> <p>Der Antragsteller hat unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars die Anzahl der beim LSBS bzw. SSBD gemeldeten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. der Anzahl von Mitgliedern mit Behinderung im Sportverein anzugeben und damit die Förderung zu beantragen. Die durchgeführte Bestandserhebung beim LSBS/SSBD in Verbindung mit den Angaben des Antragstellers ist Grundlage der Förderung.</p> <p><b>1.4 Verwendungsnachweis</b></p> <p>Für die Verwendung der Kinder- und Jugendförderung und Förderung von Menschen mit Behinderung ist ein Nachweis zu führen und spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres beim Zuwendungsgeber einzureichen. Dabei ist die Verwendung des verbindlichen Formulars für den Verwendungsnachweis erforderlich. Die Verwendung der Zuwendung ist für folgende Ausgaben einzusetzen:</p> <p><b>2 Förderung des Ehrenamtes (Projektförderung)</b></p> <p><b>2.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung</b></p> <p>Die LHD gewährt Dresdner Sportvereinen für ihre Übungsleiter/Übungsleiterinnen und Jugendleiter/Jugendleiterinnen und für eine allgemeine ehrenamtliche Tätigkeit abhängig von der Vereinsgröße (Mitgliederzahl) eine jährliche Zuwendung als pauschalen Festbetrag wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) je lizenzierte/n Übungsleiterin/Übungsleiter 200 Euro</li> <li>b) je Übungsleiterin/Übungsleiter in Ausbildung 100 Euro</li> <li>c) je Jugendleiterin/Jugendleiter mit Jugendleitercard 100 Euro</li> <li>d) Allgemeine ehrenamtliche Tätigkeit: 25 bis zu 100 Mitglieder 200 Euro</li> <li>e) Allgemeine ehrenamtliche Tätigkeit: 101 bis zu 250 Mitglieder 300 Euro</li> <li>f) Allgemeine ehrenamtliche Tätigkeit: 251 bis zu 500 Mitglieder 500 Euro</li> </ul> <p><b>2.2 Förderfähige Kosten und Berechnung</b></p> <p>Die Anzahl der Übungsleiterinnen/Übungsleiter und Jugendleiterinnen/Jugendleiter richtet sich nach dem beim LSBS zum Stichtag am 01.01. des jeweiligen Zuwendungsjahres gemeldeten und von diesem bestätigten Übungsleiterinnen/Übungsleitern bzw. Jugendleiterinnen/Jugendleitern. Grundlage für die Zuwendung nach Teil B, Punkt 2.1 d, e und f ist die jährliche Bestandserhebung der Vereinsmitglieder des LSBS/SSBD zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres. Sie gilt jeweils für das Kalenderjahr. Allgemeine ehrenamtliche Tätigkeiten beinhalten sämtliche unbezahlte Aktivitäten, die zur Organi-</p>	<p>Erläuterungen zur Verwendung der Fördermittel</p> <p>Vereinfachung des Förderbereiches für Übungsleiter/Trainer und Ergänzung der Jugendleiter sowie der allgemeinen ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung mit Zielstellungen aus der FoSep.</p> <p>Neue Kategorie, die besonders ehrenamtliches Engagement durch Funktionäre, Betreuer, Helfer der Sportvereine unterstützt.</p> <p>Klarstellung zum Verfahren/Nachweis</p>

Richtlinie vom 30.April 2009	Richtlinie (neu)	Bemerkungen
<p><b>5.2.6 Förderung des Leistungs- und Spitzensportes</b></p> <p>Die Landeshauptstadt Dresden fördert die durch den Landessportbund Sachsen in den A-, B- und C-Kategorien zugeordneten und die in dem Sportentwicklungsplan für die Stadt Dresden genannten Schwerpunktsportarten wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) kostenlose Überlassung der kommunalen Sportstätten für die Nutzung durch die Bundes- leistungsstützpunkte (Zuwendung zu den Betriebs- und Betriebskosten durch Bund und Land),</li> <li>b) vorrangige Vergabe von Nutzungszeiten in kommunalen Sportstätten für die Landesleistungsstützpunkte,</li> <li>c) Förderung von Fahrtkosten</li> <li>d) Kaderförderung</li> <li>e) Projektförderung</li> </ul> <p><b>5.2.6.1 Förderung von Fahrtkosten</b></p> <p>(1) Gefördert wird ausschließlich die Teilnahme an nationalen Meisterschaften und zentralen Pokalwettbewerben oberhalb der Landesebene, die nicht im Land Sachsen stattfinden und der ausrichtende Fachverband als Spitzenverband Mitglied im DSOB ist.</p> <p>(2) Grundlage für die Berechnung ist die Anzahl der aktiven Teilnehmer/Teilnehmerinnen an den entsprechenden Veranstaltungen. Ferner werden Fahrtkosten für einen Betreuer/eine Betreuerin je zehn aktive Teilnehmer/Teilnehmerinnen gefördert.</p> <p>(3) Unabhängig von der Wahl des Verkehrsmittels beträgt die Höhe der</p>	<p>sation des Sportvereinslebens erforderlich sind.</p> <p><b>2.3 Verfahren</b></p> <p>Der Antragsteller hat unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars die Anzahl der beim LSBS gemeldeten Übungsleiterinnen/Übungsleitern bzw. Jugendleiterinnen/Jugendleitern bzw. die Anzahl der Mitglieder im Sportverein anzugeben und damit die Förderung zu beantragen. Die durchgeführte Bestandserhebung beim LSBS in Verbindung mit den Angaben des Antragstellers ist Grundlage der Förderung.</p> <p><b>2.4 Verwendungsnachweis</b></p> <p>Unter Verwendung des Formulars zum Verwendungsnachweis hat der Zuwendungsempfänger für Teil B, Punkt 2.1 a, b und c eine Übersicht mit Lizenznummern und Namen bei der Abrechnung der Förderung bis zum 31.03. des Folgejahres nachzuweisen. Für die Förderung nach Teil B, Punkt 2.1 d, e oder f ist kein Verwendungsnachweis erforderlich.</p> <p><b>3 Förderung des Leistungs- und Spitzensportes</b></p> <p>(1) Die LHD fördert die durch den LSBS in den für Dresden zugeordneten Schwerpunktsportarten und die durch die LHD festgelegten Schwerpunktsportarten wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Förderung von Fahrtkosten,</li> <li>b) Kaderförderung,</li> <li>c) Projektförderung.</li> </ul> <p><b>3.1 Förderung von Fahrtkosten (Projektförderung)</b></p> <p><b>3.1.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung</b></p> <p>Gefördert wird ausschließlich die Teilnahme an nationalen Meisterschaften und zentralen Pokalwettbewerben oberhalb der Landesebene, die nicht im Freistaat Sachsen stattfinden. Der ausrichtende Fachverband muss als Spitzenverband Mitglied im DOSB sein. Die Zuwendung erfolgt in Form der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Teilnahmen außerhalb Deutschlands sind nicht förderfähig.</p> <p>Grundlage für die Berechnung ist die Anzahl der aktiven Teilnehmerinnen/Teilnehmer an den entsprechenden Veranstaltungen. Ferner werden Fahrtkosten für eine Betreuerin/einen Betreuer je zehn aktive Teilnehmerinnen/Teilnehmer gefördert.</p>	<p>Klarstellung, nur direkte Sportförderung Inhalt der Sportförderrichtlinie</p> <p>Klarstellung</p>

Richtlinie vom 30.April 2009	Richtlinie (neu)	Bemerkungen																		
<p>Zuwendung für jeden Kilometer der kürzesten Strecke zwischen Wettkampfort und Vereinssitz</p> <p>a) 0,12 EUR für den ersten Teilnehmer/die erste Teilnehmerin und b) 0,02 EUR für jeden weiteren Teilnehmer/für jede weitere Teilnehmerin sowie den Betreuer/die Betreuerin.</p> <p>(4) Die Nachweisführung hat innerhalb von vier Wochen nach der Veranstaltung zu erfolgen. Bei Wettkampferien kann die Abrechnung bis vier Wochen nach dem letzten Wettkampf der Wettkampffolge eingereicht werden. Dem Nachweis ist eine Teilnahmebestätigung des ausrichtenden Fachverbandes oder ein Ergebnisprotokoll beizufügen, aus dem die tatsächliche Teilnahme und die Anzahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen und Betreuer/Betreuerinnen hervorgeht.</p> <p><b>5.2.6.2 Kaderförderung</b></p> <p>(1) Dresdner Sportvereine oder Fachverbände des LSBS erhalten für ihre Mitglieder, die nachweislich über eine Start- und Spielberechtigung, der A-, B- und C-Sportarten sowie der in dem Sportentwicklungsplan für die Stadt Dresden genannten Schwerpunktsportarten verfügen, folgende jährliche zweckgebundene Zuwendungen:</p> <table border="0" data-bbox="190 986 689 1153"> <tr> <td>a) A-Kader</td> <td>200,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>b) B-Kader</td> <td>200,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>c) C-Kader</td> <td>300,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>d) D-/C-Kader</td> <td>300,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>e) D-Kader</td> <td>150,00 EUR</td> </tr> </table> <p>(2) Diese Zuwendung ist unter Beifügung der bestätigten Kaderliste des Olympiastützpunktes Dresden/Chemnitz bzw. des Landesfachverbandes zu beantragen.</p>	a) A-Kader	200,00 EUR	b) B-Kader	200,00 EUR	c) C-Kader	300,00 EUR	d) D-/C-Kader	300,00 EUR	e) D-Kader	150,00 EUR	<p>Unabhängig von der Wahl des Verkehrsmittels beträgt die Höhe der Zuwendung für jeden Kilometer der kürzesten Strecke zwischen Wettkampfort und Vereinssitz:</p> <p>a) 0,12 Euro für die erste Teilnehmerin/den ersten Teilnehmer und b) 0,02 Euro für jede/n weitere/n Teilnehmerin/Teilnehmer sowie die Betreuerin/den Betreuer.</p> <p><b>3.1.2 Verfahren und Verwendungsnachweis</b></p> <p>Unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars hat der Antragsteller spätestens vier Wochen nach dem letzten Wettkampf im Kalenderjahr die Förderung zu beantragen. Der Verwendungsnachweis ist in Form einer Teilnahmebestätigung des ausrichtenden Fachverbandes oder eines Ergebnisprotokolles beizufügen, aus dem die tatsächliche Teilnahme und die Anzahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer und Betreuerinnen/Betreuer hervorgehen dem Antrag beizufügen. Eine Antragstellung vor Wettkampfbeginn ist nicht erforderlich. Der vorzeitige Maßnahmebeginn ist hier unschädlich.</p> <p><b>3.2 Kaderförderung</b></p> <p><b>3.2.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung</b></p> <p>Dresdner Sportvereine oder Fachverbände des LSBS können für ihre Mitglieder nachfolgende jährliche zweckgebundene Zuwendungen nach den festgelegten Förderkategorien des DOSB als Pauschalförderung erhalten. Voraussetzung ist eine Start- und Spielberechtigung in den vom LSBS für die LHD festgelegten Schwerpunktsportarten oder der durch die LHD festgelegten Schwerpunktsportarten.</p> <table border="0" data-bbox="981 1011 1682 1123"> <tr> <td>a) 1. Stufe</td> <td>500 Euro je start- bzw. spielberechtigtes Mitglied</td> </tr> <tr> <td>b) 2. Stufe</td> <td>400 Euro je start- bzw. spielberechtigtes Mitglied</td> </tr> <tr> <td>c) 3. Stufe</td> <td>300 Euro je start- bzw. spielberechtigtes Mitglied</td> </tr> <tr> <td>d) 4. Stufe</td> <td>200 Euro je start- bzw. spielberechtigtes Mitglied</td> </tr> </table> <p><b>3.2.2 Verfahren</b></p> <p>Diese Zuwendung ist unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars höchstens einmal jährlich unter Beifügung der bestätigten Kaderliste des Olympiastützpunktes Dresden/Chemnitz bzw. des Landesfachverbandes zu beantragen.</p> <p><b>3.2.3 Verwendungsnachweis</b></p> <p>Unter Verwendung des verbindlichen Formulars zum Verwendungsnachweis ist bis zum</p>	a) 1. Stufe	500 Euro je start- bzw. spielberechtigtes Mitglied	b) 2. Stufe	400 Euro je start- bzw. spielberechtigtes Mitglied	c) 3. Stufe	300 Euro je start- bzw. spielberechtigtes Mitglied	d) 4. Stufe	200 Euro je start- bzw. spielberechtigtes Mitglied	<p>Klarstellung</p> <p>Im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Förderung des Spitzensports durch BMI bzw. DOSB werden neue Förderkategorien eingeführt.</p> <p>Anpassung des Förderbetrages an allgemeine Kostenentwicklung.</p> <p>Klarstellung</p>
a) A-Kader	200,00 EUR																			
b) B-Kader	200,00 EUR																			
c) C-Kader	300,00 EUR																			
d) D-/C-Kader	300,00 EUR																			
e) D-Kader	150,00 EUR																			
a) 1. Stufe	500 Euro je start- bzw. spielberechtigtes Mitglied																			
b) 2. Stufe	400 Euro je start- bzw. spielberechtigtes Mitglied																			
c) 3. Stufe	300 Euro je start- bzw. spielberechtigtes Mitglied																			
d) 4. Stufe	200 Euro je start- bzw. spielberechtigtes Mitglied																			

Richtlinie vom 30.April 2009	Richtlinie (neu)	Bemerkungen
<p>(3) Unter Vorlage eines schlüssigen Projektes durch den jeweiligen Dresdner Sportverein oder Fachverband, dem der Kadersportler/die Kadersportlerin angehört, kann eine erhöhte finanzielle Zuwendung im Rahmen der für die Kaderförderung zur Verfügung stehenden Sportfördermittel bezuschusst werden. Voraussetzung hierfür ist eine inhaltliche Bestätigung des Projektes durch den KSBD e. V. Bei Wiederholungsprojekten kann aus der einmaligen Förderung des Projektes kein Anspruch auf Fortführung abgeleitet werden.</p>	<p>31.03. des Folgejahres der Nachweis über die Verwendung der ausgereichten Zuwendung einzureichen. Die Förderung ist für trainings- und wettkampfbegleitende Maßnahmen einzusetzen. Dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Trainings- und Wettkampfausrüstung,</li> <li>– Trainings- und Wettkampfbekleidung,</li> <li>– Wettkampf- bzw. Startgebühren.</li> </ul> <p><b>3.3 Besondere Projekte</b></p> <p><b>3.3.1 Gegenstand</b></p> <p>Für besondere Projekte kann dem jeweiligen Dresdner Sportverein oder dem Sportfachverband, dem die Kadersportlerin/der Kadersportler angehört, eine zusätzliche finanzielle Zuwendung gewährt werden. Besondere Projekte sind u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Trainermischfinanzierungen,</li> <li>– die Anschaffung spezieller Sportgeräte,</li> <li>– Trainingslager.</li> </ul> <p>Von einer Förderung ausgeschlossen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Trainings- und Wettkampfbekleidung und allgemeine Trainings- und Wettkampfmaterialien,</li> <li>– Sportgeräte,</li> <li>– Verpflegung,</li> <li>– Anmietung von Sportstätten,</li> <li>– Teilnahme an Sportveranstaltungen.</li> </ul> <p><b>3.3.2 Art, Form und Umfang der Förderung</b></p> <p>Grundsätzlich können diese Projekte mit bis zu 75 von Hundert der förderfähigen Kosten gefördert werden. Trainermischfinanzierungen können bis maximal zu einem Drittel der Honorarkosten gefördert werden. Personalkosten können bis maximal zu einem Drittel der förderfähigen Kosten gefördert werden. Die Begrenzung der Förderung der Honorarkosten nach Punkt 4, Abs. 11 der Rahmenrichtlinie städtischer Zuschüsse findet keine Anwendung.</p> <p><b>3.3.3 Verfahren und Verwendungsnachweis</b></p> <p>Die Zuwendung ist unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars und einer</p>	<p>Klarstellung der Förderung von Projekten durch eigenständigen Förderbereich</p>

Richtlinie vom 30.April 2009	Richtlinie (neu)	Bemerkungen
	<p>Beschreibung des Projektes zu beantragen. Voraussetzung hierfür ist eine inhaltliche Bestätigung des Projektes durch den SSBD. Bei Wiederholungsprojekten kann aus der einmaligen Förderung des Projektes kein Anspruch auf Fortführung abgeleitet werden. Unter Verwendung des verbindlichen Formulars zum Verwendungsnachweis ist bis zum 31.03. des Folgejahres der Nachweis über die Verwendung der ausgereichten Zuwendung einzureichen.</p> <p><b>4 Stipendien</b></p> <p>Zur Förderung des Hochleistungssports vergibt die LHD Stipendien an Hochleistungssportlerinnen und -sportler. Durch Gewährung des Stipendiums soll es erfolgreichen Athletinnen und Athleten ermöglicht werden, weiterhin ihre leistungssportliche Karriere in der LHD fortzuführen.</p> <p><b>4.1 Fördervoraussetzungen und Verfahren</b></p> <p>Unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars hat der Antragsteller (die Sportlerin bzw. der Sportler) die Förderung zu beantragen. Abweichend von Teil A, II, Punkt 2 dieser Richtlinie können nur natürliche Personen Zuwendungsempfänger sein. Über die Gewährung eines Stipendiums entscheidet eine Jury, die auf Grundlage eines Statutes handelt, in dem das weitere Verfahren beschrieben ist. Die Stipendiaten verpflichten sich deshalb insbesondere dazu, ihren Hauptwohnsitz in der LHD zu belassen, ihr Startrecht weiter für einen Sportverein mit Sitz in der LHD auszuüben und ihren Sport auf der Ebene des Leistungssports weiterzuführen.</p> <p><b>4.2 Umfang</b></p> <p>Die Stipendiaten erhalten von der LHD zur Sicherung der Fortführung ihrer leistungssportlichen Karriere einen monatlichen Betrag in durch eine Jury festzulegender Höhe. Weitere Zuschläge werden nicht gewährt. Eine Bedürftigkeitsprüfung oder eine Einkommensanrechnung finden nicht statt.</p> <p><b>4.3 Zeitraum</b></p> <p>Die Förderung wird für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten gewährt (Förderzeitraum). Eine Verlängerung ist möglich.</p> <p><b>4.4 Aufhebung des Stipendiums</b></p> <p>Die Bewilligung des Stipendiums kann nach §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zurückgenommen oder widerrufen werden. Dies gilt insbesondere, wenn:</p>	<p>Neuer Förderbereich; Einführung seit 2016. Integration in Sportförderrichtlinie wird vorgeschlagen.</p> <p>Bezug zu einer Jury bestehend aus Sportexperten der Politik und Sportselbstverwaltung soll hergestellt werden. Damit legt nicht die Verwaltung allein den Stipendiaten fest.</p>

Richtlinie vom 30.April 2009	Richtlinie (neu)	Bemerkungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– die leistungssportliche Karriere dauerhaft beendet wird,</li> <li>– die leistungssportliche Karriere – gleich aus welchem Grund – für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als sechs Monaten (z. B.: Urlaub, leistungsbedingte Herabstufungen aus dem Bundeskader) unterbrochen wird; davon kann in Härtefällen abgewichen werden, wenn eine baldige Wiederaufnahme des Leistungssports nach Ablauf von sechs Monaten absehbar ist,</li> <li>– nachgewiesene Verstöße gegen die Bestimmungen der Regularien der NADA vorliegen oder</li> <li>– der Stipendiat durch ungebührliches Verhalten im sportlichen oder öffentlichen Lebensbereich den Ruf und das Ansehen der LHD schädigt.</li> </ul> <p>Die Zuwendungen sind gemäß § 49 a VwVfG zu erstatten. Der zu erstattende Betrag ist zu verzinsen.</p> <p><b>4.5 Beendigung des Stipendiums</b></p> <p>Das Stipendium endet automatisch mit Ablauf des Förderzeitraums. Im Übrigen können die Stipendiaten jederzeit durch schriftlich erklärten Verzicht gegenüber der LHD die Beendigung des Stipendiums herbeiführen.</p> <p><b>5 Förderung von Regionaltrainerstellen (Projektförderung)</b></p> <p><b>5.1 Gegenstand</b></p> <p>Die LHD kann sich an dem Projekt des Landessportbundes Sachsen zur Einrichtung von Regionaltrainerstellen auf dem Wege der Anteilsfinanzierung beteiligen.</p> <p><b>5.2 Art, Form und Umfang der Förderung</b></p> <p>Unter genannten Voraussetzungen können Regionaltrainerstellen auf dem Weg der Anteilsfinanzierung mit bis zu 12 000 Euro, jedoch maximal einem Drittel der Personalkosten/Jahr, gefördert werden. Zuwendungsempfänger ist der antragstellende Sportfachverband oder Dresdner Sportverein. Auch bei Wiederholungsprojekten kann aus der einmaligen Förderung des Projektes kein Anspruch auf Fortführung abgeleitet werden.</p> <p><b>5.3 Verfahren</b></p> <p>Diese Zuwendung ist unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars des Projektes zu beantragen. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung.</p>	<p>Klarstellung der Förderung von Regionaltrainerstellen. Bisher wurden Regionaltrainer unter der Förderung des Spitzensports unterstützt. Damit ist die Förderung von Regionaltrainerstellen unabhängig von Schwerpunkt-sportarten möglich.</p>



Richtlinie vom 30.April 2009	Richtlinie (neu)	Bemerkungen
<p><b>5.2.7 Förderung von Sportveranstaltungen</b></p> <p><b>5.2.7.1 Fördervoraussetzungen</b></p> <p>(1) Förderfähig sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Deutsche, Europa- und Weltmeisterschaften der obersten Jugend-, Junioren- und Meisterklasse bei einer angemessenen Teilnehmerzahl,</li> <li>b) sonstige Spitzensportveranstaltungen mit einem hohen Ansehen für die Landeshauptstadt Dresden,</li> <li>c) andere Sportveranstaltungen, wenn sie eine aus dem allgemeinen Sportgeschehen herausragende Bedeutung haben, insbesondere Veranstaltungen mit einer sehr hohen Zahl an aktiven Teilnehmern und Teilnehmerinnen oder Besuchern und Besucherinnen sowie Veranstaltungen mit hoher sozialer Impulswirkung (z. B. Gewaltprävention, soziale Integration von Menschen mit Behinderung und/oder Migrationshintergrund),</li> <li>d) Großsportveranstaltungen an denen die Landeshauptstadt Dresden ein besonderes Interesse hat, sofern eine Sonderfinanzierung erfolgt.</li> </ul> <p>(2) Gefördert werden ausschließlich Veranstaltungen, die im Gebiet der Landeshauptstadt Dresden durchgeführt werden.</p> <p><b>5.2.7.2 Umfang der Förderung</b></p> <p>(1) Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung ein unvermeidliches Defizit entsteht (Fehlbetragsfinanzierung).</p> <p>(2) Die Zuwendung kann bis in Höhe des unvermeidlichen Defizits gewährt</p>	<p><b>5.4 Verwendungsnachweis</b></p> <p>Unter Verwendung des verbindlichen Formulars zum Verwendungsnachweis ist bis zum 31.03. des Folgejahres der Nachweis über die Verwendung der ausgereichten Zuwendung einzureichen.</p> <p>Mit dem Verwendungsnachweis sind nachfolgende Unterlagen beizubringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sachstandsbericht zur Arbeit des jeweiligen Regionaltrainers,</li> <li>– Arbeitsvertrag,</li> <li>– Zahlungsnachweis.</li> </ul> <p><b>6 Förderung von Sportveranstaltungen (Projektförderung)</b></p> <p><b>6.1 Fördervoraussetzung</b></p> <p>Die Förderung von Sportveranstaltungen kann gewährt werden, wenn die entsprechenden Mittel gesondert zur Verfügung gestellt werden. Bei Sportveranstaltungen können abweichend von Teil A, II, Punkt 2 dieser Richtlinie auch andere Rechtspersonen sowie rechtsfähige Personenvereinigungen Zuwendungsempfänger sein.</p> <p><b>6.2 Gegenstand</b></p> <p>Förderfähig sind Sportveranstaltungen, an denen die LHD ein besonderes Interesse hat. Ein besonderes Interesse liegt insbesondere vor, wenn es sich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) um nationale und internationale Großsportveranstaltungen handelt oder</li> <li>b) die Veranstaltungen eine herausragende Bedeutung haben (z. B. eine hohe Zahl an Aktiven oder Besuchern und Besucherinnen, hohe soziale Impulswirkung, eine wesentliche integrative und inkludierende Wirkung).</li> </ul> <p><b>6.3 Art, Form und Umfang der Förderung</b></p> <p>Die Zuwendung kann gewährt werden, insofern der Zuwendungsempfänger:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) sich mit einem angemessenen Eigenanteil an den Gesamtkosten beteiligt,</li> <li>b) alle anderen Einnahmelmöglichkeiten ausschöpft,</li> <li>c) bei der Durchführung der Veranstaltung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet.</li> </ul> <p>Im Weiteren kann die LHD Sportveranstaltungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten unterstützen.</p>	<p>Fördermittel für Sportveranstaltungen können auch an andere Antragsteller (nicht nur Sportvereine) ausgereicht werden. Sportveranstaltungen sollen auch rechtskonform von anderen Rechtspersonen beantragt werden können.</p> <p>Klarstellung zur Förderabsicht der LHD. Kleine Sportveranstaltungen wie beispielsweise Vereinsfeste werden somit nicht mehr unterstützt.</p>

Richtlinie vom 30.April 2009	Richtlinie (neu)	Bemerkungen
<p>werden. Unvermeidlich ist ein Defizit nur, wenn der Veranstalter</p> <p>a) sich mit einem angemessenen Eigenanteil an dem Gesamtaufwand beteiligt,</p> <p>b) alle Einnahmemöglichkeiten ausschöpft, insbesondere auch alle Zuwendungsmöglichkeiten von anderer Seite (z. B. Bund, Land, LSBS, KSBD e. V., Fachverbände, etc.),</p> <p>c) die Ausgaben auf ein Maß beschränkt, dass in einem vertretbaren Verhältnis zu Bedeutung und Umfang der Veranstaltung steht, insbesondere alle ehrenamtlichen Hilfsmöglichkeiten ausschöpft,</p> <p>d) bei der Durchführung der Veranstaltung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet und</p> <p>e) die erwarteten Einnahmen die Ausgaben nicht decken.</p> <p>(3) Kosten, die nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem sportlichen Teil der Veranstaltung stehen, werden bei der Ermittlung des Defizits nicht anerkannt.</p> <p>(4) Bei Großsportveranstaltungen ist eine Sonderfinanzierung außerhalb des laufenden Budgets der Sportförderung erforderlich, die im Einzelfall festgelegt wird. Anträge auf Unterstützung von Großsportveranstaltungen sind einzureichen, bevor die Landeshauptstadt Dresden als Austragungsort feststeht.</p> <p>(5) Neben oder anstelle von Zuschüssen können Leistungen, die unabdingbar für das zu Stande kommen der Veranstaltung sind, erbracht werden.</p> <p>Hierzu gehören unter anderem</p> <p>a) die Hilfe und Unterstützung bei der Prüfung der Planungen auf ihren sportfachlichen Bedarf und ihre organisatorische Realisierbarkeit,</p> <p>b) die fachliche Beurteilung für öffentlich-rechtliche Verfahren,</p> <p>c) die Überlassung städtischer Räume, Flächen und Geräte,</p> <p>d) die Weitergabe günstiger Konditionen für verschiedene Dienstleistungen,</p> <p>e) die Bewerbung über städtische Verteiler (Schulen, Kindergärten, Sportstätten, etc.)</p> <p>f) Kontakte zu Beteiligungsgesellschaften und anderen Sportanbietern.</p> <p><b>5.2.7.3 Verfahren und Unterlagen</b></p> <p>(1) Die Zuwendung ist grundsätzlich vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn mit Ausnahme bei Großsportveranstaltungen zu beantragen.</p>	<p>Ein besonderes Interesse der LHD an einer Förderung wird vorrangig bei Veranstaltungen im Stadtgebiet vorliegen. Daher werden in der Regel nur Veranstaltungen gefördert, die in der LHD stattfinden. Eine Förderung von Mietkosten erfolgt nicht, wenn für die Anmietung nach Teil B, Punkt 8 dieser Richtlinie bereits eine Zuwendung gewährt wird. Im Weiteren sind grundsätzlich nicht förderfähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bewirtung, Verpflegung,</li> <li>– Parkgebühren,</li> <li>– Werbung/Homepage,</li> <li>– Rahmenprogramm, Bewirtschaftung,</li> <li>– Musikalische Unterhaltung, Beschallung, DJ,</li> <li>– Transport- und Fahrtkosten,</li> <li>– Gebühren für Genehmigungen durch die LHD,</li> <li>– Kauf von Büroausstattung,</li> <li>– Floristik,</li> <li>– Postwertzeichen,</li> <li>– Sportgeräte,</li> <li>– Kosten für VIP.</li> </ul> <p><b>6.4 Verfahren</b></p> <p>Die Antragstellung erfolgt unter verbindlicher Verwendung des Antragsformulars zur Förderung von Sportveranstaltungen. Auf Grundlage dieser Antragsunterlagen erhält die Antragstellerin/der Antragsteller einen Ablehnungs- oder Zuwendungsbescheid, in dem die Finanzierungsart, die förderfähigen Kosten und die maximale Förderhöhe festgelegt werden. Eine Zuwendung kann auf dem Wege der Fehlbetrags-, Anteils- oder Festbetragsfinanzierung mit Höchstgrenze als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden.</p> <p><b>6.5 Verwendungsnachweis</b></p> <p>Unter Verwendung des verbindlichen Formulars zum Verwendungsnachweis ist bis spätestens 12 Wochen nach der Veranstaltung der Nachweis über die Verwendung der ausgereichten Zuwendung einzureichen. Mit dem Verwendungsnachweis sind die geforderten Originalbelege und Zahlungsnachweise beizubringen.</p>	<p>Die nichtförderfähigen Kosten wurden benannt, um Klarheit zur Verwendung der Fördermittel zu haben. Ausnahmen sind möglich (Sportlergala).</p>

Richtlinie vom 30.April 2009	Richtlinie (neu)	Bemerkungen
<p>(2) Antragsberechtigt sind Zuwendungsempfänger gemäß Ziffer 3 dieser Richtlinie. Bei Großsportveranstaltungen jede Rechtsperson.</p> <p>(3) Dem schriftlichen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Veranstaltungskonzeption (Ziel, Zielgruppen, Ort- und Zeitplanung, Aufbaupläne, etc.),</li> <li>Kostenvoranschlag,</li> <li>detaillierter Finanzierungsplan, einschließlich der Nachweis der angemessenen Eigenleistungen,</li> <li>Ausschreibung der Veranstaltung,</li> <li>Vertragliche Vereinbarungen über Mieten, Werbung, Medienrechte, etc.,</li> <li>Nachweise der Beteiligung Dritter.</li> </ol> <p>(4) Spätestens sechs Wochen nach Ende der Veranstaltung ist durch den Veranstalter eine Abrechnung aller Ausgaben und Einnahmen mit entsprechenden Nachweisen vorzulegen (Schlussabrechnung). Bei Großsportveranstaltungen oder Veranstaltungen mit sehr hohem Kostenaufwand und absehbarem Defizit können bei Nachweis entsprechender Ausgaben vorläufige Abschlagszahlungen gewährt werden. Die endgültige Entscheidung über die Höhe der Zuwendung erfolgt nach Ende der Veranstaltung sowie nach Vorlage der Schlussabrechnung.</p> <p><b>5.2.1 Zuschüsse für die Betreuung von Sportanlagen (Betreibungskostenzuschuss)</b></p> <p><b>5.2.1.1 Fördervoraussetzungen</b></p> <p>(1) Gefördert werden Sportanlagen, die im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden liegen.</p> <p>(2) Der Verein muss Betriebs- oder Kostenträger der bezuschussten Sportanlage sein (Eigentümer oder langfristiger Pächter bzw. Mieter/Mieterinnen im Sinne von Punkt 5.1.1).</p> <p>(3) Er muss sich an den gesamten Aufwendungen für die Betreuung der Sportanlage beteiligen. Die Erbringung von angemessenen Eigenleistungen im Rahmen der Betreuung der Sportanlage ist ausdrücklich gefordert und wird bei der Ermittlung der Beteiligung (auch geschätzt) berücksichtigt.</p> <p>(4) Die Sportflächen müssen räumlich und zeitlich überwiegend einer sport-</p>	<p><b>7 Zuschüsse für die Betreuung von Sportanlagen (Betreibungskostenzuschuss)</b></p> <p><b>7.1 Langfristig vermietete Sportanlagen des EB Sportstätten</b></p> <p>Langfristige Mietverträge im Sinne dieser Richtlinie sind Vertragsverhältnisse mit dem EB Sportstätten und einer Laufzeit von mindestens 5 Jahren.</p> <p><b>7.2 Andere Vertrags- und Eigentumsverhältnisse</b></p> <p><b>7.2.1 Fördervoraussetzungen</b></p> <p>(1) Die Sportanlage muss im Stadtgebiet der LHD liegen.</p> <p>(2) Der Sportverein muss Eigentümer der Sportanlage sein oder mit der LHD einen Erbbaurechtsvertrag geschlossen haben.</p> <p>(3) Sportvereine, welche Mieter, Pächter oder Erbbaurechtsnehmer von Sportanlagen im Eigentum einer Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts bzw. unmittelbarer und</p>	<p>Grundhafte Überarbeitung des Betreibungskostenzuschusses unter folgenden Aspekten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Verantwortung des Mieters unterstützen</li> <li>rechtliche Klarstellung</li> <li>Verwaltungsaufwand minimieren</li> </ul> <p>Die Unterstützung langfristiger Mietverträge soll zukünftig außerhalb der Richtlinie geregelt werden, um steuerli-</p>

Richtlinie vom 30.April 2009	Richtlinie (neu)	Bemerkungen
<p>lichen Nutzung mit sozialverträglichem Zugang (übliche Beiträge eines Sportvereines) dienen.</p> <p><b>5.2.1.2 Umfang der Betreuungskostenzuschüsse</b></p> <p>(1) In Form einer Anteilsfinanzierung werden Zuschüsse zu den Aufwendungen für die laufende Betreuung und Bewirtschaftung von Gebäuden, Grundstücken und Anlagen, die durch die gewöhnliche Nutzung veranlasst werden und in kürzeren Zeitabständen wiederkehren sowie die aufgrund von Werkverträgen o. Ä. Vertragsformen zur laufenden Betreuung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen entstehen wie folgt gewährt:</p> <p>a) Aufwendungen für Medien (Strom, Wasser, Abwasser, Niederschlagswasser, Heizung) werden zu 75 vom Hundert der anfallenden Kosten bezuschusst.</p> <p>b) Sonstige Aufwendungen zur Betreuung und Bewirtschaftung werden zu 50 vom Hundert bezuschusst.</p> <p>c) Nicht bezuschusst werden Aufwendungen für Management oder Betriebsführung, die Hausmüllentsorgung, Verbrauchsmaterialien (z. B. Toilettenpapier, Bürobedarf, Kleinsportmaterial), Sport- und Pflegegeräte unter 410,00 EUR.</p>	<p>mittelbarer Beteiligungsgesellschaft der LHD sind und diese selbst betreiben, werden Sportvereinen gemäß Teil B, Punkt 7.2.1. (2) gleichgestellt, wenn</p> <p>a) keine kommunale Sportstätte alternativ zugewiesen werden kann,</p> <p>b) der Mietvertrag mindestens eine Laufzeit von 5 Jahren ausweist,</p> <p>c) die Bedeutung der Sportstätte für Angebote im Kinder- und Jugendsport erheblich ist.</p> <p>(4) Die Sportanlage muss überwiegend sportlich genutzt werden.</p> <p>(5) Voraussetzung für die Gewährung des besonderen Zuschusses ist eine technisch und optisch einwandfreie Sportanlage sowie die regelmäßige und nachhaltige Durchführung von notwendigen Pflegemaßnahmen.</p> <p><b>7.2.2 Umfang und Höhe der Betreuungskostenzuschüsse</b></p> <p>(1) In Form einer Anteilsfinanzierung werden Zuschüsse zu den Aufwendungen (einschließlich MwSt., außer vorsteuerabzugsberechtigte Sportvereine) für die Betreuung von Sportanlagen nach Teil B, Punkt 7.1 und 7.2.1 dieser Richtlinie, die durch die gewöhnliche Nutzung veranlasst werden und in kürzeren Zeitabständen wiederkehren sowie die aufgrund von Werkverträgen o. ä. zur Betreuung entstehen, gewährt. Die Höhe und der Umfang der Betreuungskostenzuschüsse orientieren sich an Größe, Beschaffenheit und Nutzungsintensität der Sportanlage. Im Einzelnen förderfähig sind:</p> <p>a) Aufwendungen für Medien (Strom, Wasser o. ä.) werden bis zu 75 von Hundert der Kosten bezuschusst.</p> <p>b) Aufwendungen für Verträge mit Dritten, wie Dienstleistungsverträge, Wartungsverträge oder andere, werden bis zu 50 von Hundert bezuschusst.</p> <p>c) Insofern die Größe und Beschaffenheit der Sportanlage Platzwart- oder Hausmeistertätigkeiten erfordern, können diese Aufwendungen mit bis zu 50 von Hundert der Personalkosten dieser Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gefördert werden. Grundlage der Personalkosten bilden die Entgelte vergleichbarer Stellen im Öffentlichen Dienst und dürfen diese nicht überschreiten (Besserstellungsverbot). Der Personalaufwand muss den Betreuungsvorgaben vergleichbarer kommunal betriebener Sportanlagen entsprechen. Die gesetzlichen Vorschriften zum Mindestlohngesetz (MiLoG) sind einzuhalten.</p> <p>d) Kleinmaterial für Platzwart- bzw. Hausmeistertätigkeiten werden in Höhe von 50 von Hundert bezuschusst. Derartige Aufwendungen sind durch den Zuwendungsempfänger in einer Aufstellung, mit den Angaben zur Art des Kleinmaterials, An-</p>	<p>che Vorteile nutzen zu können. Eine praktikable rechtskonforme Lösung wird derzeit noch gesucht.</p> <p>Abs. 3 ist als Grundlage für die Betreuungskostenunterstützung für nicht kommunale Sportstätten (Sportstätte Verkehrsbetriebe)eingefügt worden.</p> <p>Genauere Beschreibung der „sonstigen Aufwendungen“ .</p> <p>Reduzierung des Verwaltungsaufwandes durch Ver-</p>

Richtlinie vom 30.April 2009	Richtlinie (neu)	Bemerkungen
	<p>schaffungspreis und Kaufdatum zusammengefasst, einzureichen. Kleinmaterialien sind z. B. Werkstattmaterial, Leuchtmittel, Sportplatzkreide, Düngemittel, Unkrautbekämpfungsmittel, Kraft- und Schmierstoffe u. a.</p> <p>e) Reparaturen und Werterhaltungsmaßnahmen können in einer Höhe von 50 von Hundert bezuschusst, wenn die Wertgrenze eines für die Sportanlage festgelegten Budgets nicht überschritten wird. Die Wertgrenzen richten sich nach den Festlegungen aus dem Betreibungskatalog des EB Sportstätten. Die Höchstgrenze für Sportstätten nach Teil B, Punkt 7.2 dieser Richtlinie wird im Einzelfall anhand vergleichbarer Kriterien des Betreibungskataloges festgelegt.</p> <p>f) Pflegegeräte und Werkzeuge mit einem Anschaffungswert bis zu 410 Euro netto pro Pflegegerät bzw. Werkzeug können mit bis zu 50 von Hundert gefördert werden.</p> <p>g) Verwaltungsaufwendungen (Sach- und Personalkosten) für die Betriebsführung der Sportanlage werden pauschal zu 2,5 von Hundert der förderfähigen Betriebskosten, maximal aber bis zu 2.500 Euro jährlich, berücksichtigt und bezuschusst.</p> <p>h) Gebäude- bzw. Elementarversicherungen und Versicherungen gegen Vandalismus, insofern der Mieter/Pächter Versicherungsnehmer ist, in Höhe von maximal 50 von Hundert.</p> <p>i) Nicht bezuschusst werden Aufwendungen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Müllentsorgung,</li> <li>– Anschaffung von Sportgeräten und Sportmaterialien,</li> <li>– Miete, Pacht und sonstige Entgelte für die Nutzung der Sportanlage,</li> <li>– Versicherungen außer in h) genannten Vertragsformen.</li> </ul> <p>(2) Die zur Förderung beantragten Aufwendungen müssen durch Kaufbelege und Zahlungsnachweise für das jeweilige Förderjahr untersetzt (außer Teil B, Punkt 7.2.2 (1) d, g) werden.</p> <p>(3) Der Betriebskostenzuschuss wird in Form einer Anteilsfinanzierung gemäß Teil B, Punkt 7.2.2 (1) gewährt, maximal jedoch bis zum Ausgleich des entstandenen Verlustes aus der Betreibung der bezuschussten Sportanlage. Bei der Ermittlung des Verlustausgleiches werden berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die objektbezogenen Gesamtausgaben,</li> <li>– die objektbezogenen Gesamteinnahmen, ausgenommen hiervon sind Einnahmen</li> </ul>	<p>zichtet auf Einreichung der Originalbelege bei Kleinmaterial.</p> <p>Obergrenze für Werterhaltungsmaßnahmen durch Mieter im Zusammenhang mit dem Betreibungskatalog</p> <p>Neu! Pauschale Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes des Mieters.</p> <p>Berücksichtigung der Einnahmen des Mieters, die durch die Vermietung der Sportanlage erzielt werden.</p>

Richtlinie vom 30.April 2009	Richtlinie (neu)	Bemerkungen
<p><b>5.2.1.3 Besonderer Betreuungskostenzuschuss</b></p> <p>(1) Bei Sportanlagen, welche aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Ausstattung einen erhöhten Pflegeaufwand bedürfen, werden die entsprechenden Aufwendungen im Einzelfall bis zu 90 vom Hundert bezuschusst.</p> <p>Dies betrifft insbesondere</p> <p>a) bei Rasenplätzen, die über das Wassernetz bewässert werden, die Aufwendungen für Wasser,  b) bei Rasenplätzen, die über Brunnen bewässert werden, die Aufwendungen für Wasser und anteilig Strom (geschätzt anhand der Leistungswerte der Pumpen),  c) bei Rasen- und Kunstrasenplätzen die regelmäßige Durchführung der Intensivpflege (mindestens einmal jährlich).</p> <p>(2) Voraussetzung für die Gewährung des besonderen Zuschusses ist eine technisch und optisch einwandfreie Sportanlage sowie die regelmäßige und nachhaltige Durchführung von notwendigen Pflegemaßnahmen.</p> <p>(3) Die Regelung nach Absatz (1) kann auf separaten Antrag auch auf die Kosten für das Beheizen von Sporthallen angewandt werden.</p> <p><b>5.2.1.4 Verfahren und Unterlagen</b></p> <p>(1) Der Betreuungskostenzuschuss wird auf Basis des Vorjahres für das laufende Jahr gewährt.</p> <p>(2) Für das laufende Kalenderjahr ist der Antrag vollständig und mit allen Angaben und Anlagen spätestens am 31. März des jeweiligen Jahres beim Eigenbetrieb Sportstätten- und Bäderbetrieb der Landeshauptstadt Dresden einzureichen (Ausschlussfrist siehe Ziffer 6.1 Absatz 4).</p> <p>(3) Die Antragsunterlagen müssen Folgendes enthalten:</p>	<p>aus der Werbung, Eintrittsentgelten aus Sportveranstaltungen und Namensrechten.</p> <p><b>7.3 Besonderer Betreuungskostenzuschuss</b></p> <p>(1) Bei Sportanlagen, welche aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Ausstattung eines erhöhten Pflegeaufwandes bedürfen, kann im Einzelfall die Förderung von entsprechenden Aufwendungen mit einem Fördersatz von bis zu 90 von Hundert bezuschusst werden. Die Beantragung erfolgt im Rahmen des Antragsverfahrens für Betreuungskostenzuschüsse unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars.</p> <p>Dies betrifft insbesondere:</p> <p>a) bei Rasenplätzen, die über das Wassernetz bewässert werden, die Aufwendungen für Wasser,  b) bei Rasen- und Kunstrasenplätzen die regelmäßige Durchführung der Intensivpflege (einmal jährlich),  c) die Intensivpflege von Tennisplätzen (Frühjahrs- und Herbstinstandsetzung) sowie  d) Kosten für das Beheizen von Sporthallen.</p> <p><b>7.4 Betreuungskostenzuschuss für Steganlagen</b></p> <p>(1) Die Unterhaltung von Steganlagen an Bootshäusern kann unabhängig von den in dieser Richtlinie unter Teil B, Punkt 7.2.1 genannten Zuwendungsvoraussetzungen nach Teil B, Punkt 7.2.2 (1) b) unterstützt werden. Voraussetzung ist, dass die Steganlage für die Ausübung des Sports erforderlich ist und im räumlichen Zusammenhang mit dem Bootshaus steht.</p> <p>(2) Die Aufwendungen für den Unterhalt von Steganlagen können bis zu 50 von Hundert gefördert werden.</p> <p><b>7.5 Antragsverfahren und Verwendungsnachweis</b></p> <p>(1) Folgende Antragsunterlagen müssen, soweit diese dem EB Sportstätten noch nicht vorliegen, eingereicht werden:</p> <p>a) Verwendung des verbindlichen Antragsformulars,  b) Grundstücks- und Mietverträge in der aktuellen Fassung,  c) Nachweis, dass der Sportverein Betriebs- und Kostenträger der Anlage ist,  d) Verwendungsnachweis des Vorjahres,  e) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) oder eine vom Steuer-</p>	<p>Beibehaltung des erhöhten Fördersatzes</p> <p>Neu! Regelung zur Unterhaltung von Steganlagen, da Steganlagen zur Funktionsfähigkeit eines Bootshauses gehören.</p>

Richtlinie vom 30.April 2009	Richtlinie (neu)	Bemerkungen
<p>a) Antragsformblatt,  b) Grundstücks- und Mietverträge (sofern aktuelle Verträge noch nicht vorliegen),  c) Nachweis, dass der Verein Betriebs- und Kostenträger der Anlage ist,  d) Verwendungsnachweise mit einer Zusammenstellung der Ausgaben für das Vorjahr.</p> <p>(4) Die Auszahlung des Betreuungskostenzuschusses erfolgt in der Regel in zwei Teilbeträgen, jeweils Ende Mai sowie Ende Oktober des laufenden Jahres. Auf begründeten Antrag kann ein Vorschuss abweichend von dieser Regelung ausgereicht werden.</p> <p>(5) Die Höhe des Betreuungskostenzuschusses ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Fördermitteln. Sofern die zur Verfügung stehenden Fördermittel zur Befriedigung aller zur Ausschlussfrist am 31. März des Jahres vorliegenden Anträge nicht ausreichen, werden die Zuschüsse entsprechend anteilig gekürzt.</p> <p><b>5.1.3 Anmietung von Trainingszeiten bei Dritten</b>  <b>5.1.3.1 Grundsätze</b>  (1) Eine Anmietung ist grundsätzlich für den Leistungssport und den Breitensport möglich.  (2) Sportanlagen Dritter dürfen im Rahmen dieser Richtlinie nur angemietet werden, wenn ein dringender Bedarf besteht, der nachweislich auf vereinseigenen oder kommunalen Sportanlagen nicht gedeckt werden kann. Hierbei sind insbesondere die Bereitstellungsgrundsätze nach Punkt 5.1.2.4 zu beachten und anzuwenden.  (3) Besonders ausgestattete Sportanlagen oder Schwimmhallen werden grundsätzlich nur für den Leistungssport angemietet.  (4) Die Landeshauptstadt Dresden tritt als Mieterin der Trainingszeiten gegenüber den Sportanlagenbetreibern auf. Entgeltregelungen sind entsprechend der Sportstätten- und Bäderegebührensatzung zu vereinbaren.</p>	<p>berater bestätigte Jahresrechnung (Einnahmeüberschussrechnung) für die zur Förderung beantragte Sportstätte für das Vorjahr.</p> <p>f) Nachweis bei Weiterberechnung von Betriebskosten an Drittnutzer (z. B. öffentliche Vereinsgaststätte, Wohnraum) durch Vorlage der zahlungsbegründeten Unterlagen.</p> <p>Die Vorlage der Antragsunterlagen ist nur erforderlich, soweit diese dem EB Sportstätten noch nicht vorliegen.</p> <p>(2) Dem verbindlich zu verwendenden Formular zum Verwendungsnachweis sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) oder eine vom Steuerberater bestätigte Jahresrechnung (Einnahmeüberschussrechnung) für die zur Förderung beantragte Sportstätte für das Förderjahr,</li> <li>– Originalrechnungen der Ausgaben und</li> <li>– Abrechnung der Weiterberechnung von Betriebskosten an Drittnutzer.</li> </ul> <p>(3) Ein vorläufiger Zuwendungsbescheid wird nach Prüfung der Antragsunterlagen erstellt. Der abschließende Zuwendungsbescheid wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises des jeweiligen Förderjahres erlassen.</p> <p>(4) Beantragt der Antragsteller eine Auszahlung der Fördermittel bereits während des Förderjahres so können Abschlagszahlungen erfolgen. Grundlage für diese Abschlagszahlungen ist ein vorläufiger Zuwendungsbescheid.</p> <p><b>8 Anmietung Sportanlagen Dritter</b>  <b>8.1 Gegenstand</b>  (1) Gefördert werden kann die Anmietung von Sportanlagen Dritter. Sportanlagen Dritter sind Sportstätten im Stadtgebiet Dresden. Hierbei werden drei Kategorien unterschieden:</p> <p>a) Kommunale Sportanlagen (außer Bäder der Dresdner Bäder GmbH), die zur Betreuung an Einrichtungen, Institutionen oder Vereine übergeben wurden (z. B. langfristig überlassene Sportanlagen mittels Mietvertrag oder Erbbaurechtsvertrag an Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie).</p> <p>b) Andere Sportanlagen, die durch Dritte betrieben werden, können kommunalen Sportanlagen nach a) gleichgestellt werden, wenn</p>	<p>Berücksichtigung der Einnahmesituation mit der Sportanlage durch Jahresabschluss.</p> <p>Die Förderung zur Anmietung Sportstätten Dritter war bisher in die Förderbereiche 5.1.3 und 5.2.8 unterteilt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anmietung bei langfristig vermieteten Sportanlagen</li> <li>• Anmietung nicht kommunalen Sportanlagen</li> </ul> <p>Beide Förderbereiche werden in einem Punkt zusammengeführt und neu strukturiert.</p>

Richtlinie vom 30.April 2009	Richtlinie (neu)	Bemerkungen
<p><b>5.1.3.2 Überlassungsbedingung</b></p> <p>(1) Die Überlassungsbedingungen der jeweiligen Sportanlagenbetreiber sind bindend und mit dem Nutzer/der Nutzerin vertraglich zu vereinbaren.</p> <p>(2) Die Nutzer/Nutzerinnen beteiligen sich prozentual an den Mietkosten. Die prozentuale Beteiligung richtet sich nach der Anlage dieser Richtlinie und beträgt mindestens soviel wie für eine vergleichbare kommunale Sportanlage</p> <p><b>5.2.8 Förderung der Anmietung von Sportstätten Dritter</b></p> <p>Für die von Sportvereinen gemieteten Sportstätten, die sich im Eigentum Dritter befinden, können Zuwendungen bis zu einer maximalen Höhe von 30 % der Mietkosten pro Jahr gewährt werden, wenn</p> <p>a) die Notwendigkeit der Anmietung vom Verein nachgewiesen wird,  b) eine Anmietung von Trainingszeiten im Sinne Ziffer 5.1.3.1 dieser Richtlinie nicht möglich oder wirtschaftlich ist und  c) vor Abschluss des Mietvertrages die Zustimmung des Eigenbetriebes Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden eingeholt wurde.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– die nutzende Sportart als Sportart der LHD festgelegt ist,</li> <li>– die Sportanlage in überwiegender Zahl für Sportangebote Dresdner Sportvereine zur Verfügung gestellt wird und</li> <li>– ein besonderes Interesse der LHD vorliegt.</li> </ul> <p>c) Sportanlagen, die nicht unter a) und b) fallen.</p> <p>(2) Die Dresdner Bäder GmbH bietet die Nutzung für Dresdner Sportvereine zu reduzierten Entgelten an. Eine Förderung nach dieser Sportförderrichtlinie ist daher nicht erforderlich.</p> <p>(3) Die Anmietung von Nutzungszeiten bei Dritten ist eine Projektförderung, die auf dem Wege der Anteils- oder Festbetragsfinanzierung ausgereicht werden kann.</p> <p>(4) Sportanlagen Dritter dürfen im Rahmen dieser Richtlinie nur angemietet werden, wenn ein dringender Bedarf besteht, der auf kommunalen Sportanlagen nicht gedeckt werden kann. Hierbei sind insbesondere die Bereitstellungsgrundsätze nach der Satzung der LHD über den Zugang zu Sportstätten zu beachten und anzuwenden.</p> <p>(5) Dringender Bedarf kann dann begründet sein, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bisher genutzte kommunale Sportanlagen vorübergehend oder dauerhaft nicht nutzbar sind,</li> <li>– Anforderungen des Verbandes für die Spielklasse in kommunalen Sportanlagen nicht erfüllt werden können oder</li> <li>– weitere sportfachliche Anforderungen bestehen.</li> </ul> <p>(6) Eine Anmietung für vorübergehend oder dauerhaft nicht nutzbare kommunale Sportanlagen erfolgt grundsätzlich nur für vergleichbare Sportanlagen.</p> <p>(7) Die Förderung der Anmietung von Sportanlagen Dritter außerhalb des Stadtgebiets Dresdens ist grundsätzlich nicht möglich.</p> <p><b>8.2 Verfahren der Anmietung</b></p> <p>Soweit die Voraussetzungen nach Teil B, Punkt 8.1 erfüllt sind, werden zwei Verfahren unterschieden:</p> <p>(1) Für die Anmietung von Sportanlagen nach Teil B, Punkt 8.1 (1) a) und b) tritt der EB Sportstätten gegenüber dem Sportanlagenbetreiber als Mieterin auf. Die Entgelte sollen sich an der jeweils geltenden Sportstättegebührensatzung orientieren. Der EB Sportstätten schließt einen entsprechenden Untermietvertrag mit dem Sportverein ab.</p>	<p>Die Nutzung der Sportanlagen, die dem Ursprung nach kommunal (z. B. DSC Trainingshalle) sind oder aber besonderes Interesse der LHD vorliegt (Elbflorenz Arena) können über vertragliche Regelungen mit bis zu 92 % gefördert werden.</p>



Richtlinie vom 30.April 2009	Richtlinie (neu)	Bemerkungen
<p><b>5.2.5 Förderung Kreissportbund Dresden (einschließlich Dresdner Sportjugend)</b></p> <p>Der Kreissportbund Dresden e. V. vertritt die Interessen der Dresdener Sportvereine und ist unmittelbarer Partner der Landeshauptstadt Dresden in Sportangelegenheiten. Zur Förderung des allgemeinen Geschäftsbetriebes (u. a. Raummiete, Telefon, Porto, Büromaterialien), die Durchführung von Projekten und für die Betreuung der Dresdner Sportvereine und der Sportjugend Dresden erhält der Kreissportbund Dresden e. V. einen jährlich pauschalierten Betrag von 50.000,00 EUR.</p>	<p>Dabei ist eine Miete zu vereinbaren, die mindestens der Gebühr für die jeweilige Tarifgruppe der Sportstättegebührensatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung für eine vergleichbare kommunale Sportanlage entspricht. Die Überlassungsbedingungen des Sportanlagenbetreibers sind auf den Untermieter zu übertragen.</p> <p>(2) Für die Anmietung von Sportanlagen nach Teil B, Punkt 8.1 (1) c) tritt der Sportverein bzw. der Sportverband als Mieter gegenüber dem Sportanlagenbetreiber auf. Es können dafür Zuwendungen als Anteils- oder Festbetragsfinanzierung bis zu einer maximalen Höhe von 30 von Hundert der jährlichen Mietkosten gewährt werden.</p> <p>(3) Sportangebote, die nach der Rahmenvereinbarung über Rehabilitationssport und das Funktionstraining der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e. V. über die Teilnehmer/Teilnehmerin ganz oder teilweise finanziert sind und/oder Gesundheitskurse nach § 20 SGB V, werden nicht unterstützt.</p> <p>(4) Die Zuwendung ist vor Abschluss des Mietvertrages schriftlich unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars zu beantragen. Bei dauerhaften Mietverträgen ist jährlich bis zum 30.11. für das Folgejahr ein Antrag auf Fortführung zu stellen.</p> <p><b>9 Förderung Stadtsportbund Dresden e. V. (einschließlich Dresdner Sportjugend)</b></p> <p><b>9.1 Art, Form und Umfang der Förderung</b></p> <p>Der SSBD vertritt die Interessen der Dresdener Sportvereine und ist unmittelbarer Partner der LHD in Sportangelegenheiten. Zur Förderung des allgemeinen Geschäftsbetriebes (u. a. Raummiete, Telefon, Porto, Büromaterialien, Mitgliederbetreuung), die Durchführung von Projekten und für die Betreuung der Dresdner Sportvereine und der Sportjugend Dresden erhält der SSBD pro Mitglied einen jährlichen Betrag von 0,50 Euro, maximal aber 60 000 Euro pro Kalenderjahr. Der Gesamtbetrag wird als Festbetragsfinanzierung mit Höchstgrenze ausgereicht.</p> <p><b>9.2 Verfahren</b></p> <p>Eine Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Sie muss unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars beantragt werden. Grundlage für diese Zuwendung ist die jährliche Bestandserhebung der Vereinsmitglieder des LSBS/SSBD zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres und gilt jeweils für das Kalenderjahr.</p>	<p>Die Nutzung privater Sportanlagen (z. B. private Tanzräume) kann unter bestimmten Voraussetzungen mit bis zu 30 % unterstützt werden.</p> <p>Zuschüsse als Pauschalbeträge ohne jedweden Bezug sind rechtlich bedenklich. Daher wird die Mitgliederzahl in den Dresdner Sportvereinen als Bezug empfohlen.</p>

Richtlinie vom 30.April 2009	Richtlinie (neu)	Bemerkungen
	<p><b>9.3 Verwendungsnachweis</b></p> <p>Unter Verwendung des verbindlichen Formulars für den Verwendungsnachweis ist bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres der Nachweis über die Verwendung der ausgereichten Zuwendung einzureichen.</p> <p><b>10 Projekte zur Entwicklung von Sport und Bewegung</b></p> <p>Um allen Einwohnerinnen und Einwohnern den Zugang zum Sport zu erleichtern, können spezielle Angebote auf dem Weg der Anteils-, Fest- oder Fehlbetragsfinanzierung gefördert werden, die sich an alle Generationen wenden und durch Dresdner Sportvereine im Wohnumfeld organisiert werden. Dadurch sollen alle Einwohnerinnen und Einwohnern unabhängig von ihrem Sozial- und Migrationshintergrund organisiert Sport treiben können.</p> <p><b>10.1 Allgemeines</b></p> <p><b>10.1.1 Verfahren</b></p> <p>Für die Projektförderung hat die Antragstellung auf dem verbindlichen Antragsformular spätestens sechs Wochen vor Projektbeginn durch den Sportverein zu erfolgen. Nachfolgende Unterlagen (außer Teil B, Punkt 10.3) sind dem Antrag beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kosten- und Finanzierungsplan,</li> <li>– Projektskizze,</li> <li>– ggf. Bereitschaftsnachweis des Kooperationspartners.</li> </ul> <p><b>10.1.2 Art, Form und Umfang der Förderung</b></p> <p>Auf dem Wege der Anteilsfinanzierung können nachstehende Projekte mit höchstens 30 von Hundert der förderfähigen Kosten gefördert werden. Für Teil B, Punkt 10.3 wird die Form einer Festbetragsfinanzierung angewendet. Die Zuwendung kann gewährt werden, insofern der Zuwendungsempfänger:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) sich mit einem angemessenen Eigenanteil an den Gesamtkosten beteiligt,</li> <li>b) alle anderen Einnahmemöglichkeiten ausschöpft,</li> <li>c) bei der Durchführung des Projektes die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet.</li> </ol>	<p>Punkt 10 unterstützt vorrangig die Entwicklungsabsichten aus der Sportentwicklungsplanung.</p> <p>Verfahrenshinweise für den Antragsteller</p>

Richtlinie vom 30.April 2009	Richtlinie (neu)	Bemerkungen
	<p><b>10.1.3 Verwendungsnachweis</b></p> <p>Unter Verwendung des verbindlichen Formulars für den Verwendungsnachweis sind bis spätestens sechs Wochen nach Projektabschluss Originalbelege, Zahlungsnachweise und ein Sachstandsbericht einzureichen.</p> <p><b>10.2 Erhöhung der öffentlichen Wahrnehmung der Sportart oder des Sportvereins</b></p> <p><b>10.2.1 Gegenstand</b></p> <p>Es können Initiativen und Projekte unterstützt werden, die maßgeblich zur Erhöhung der Bekanntheit des Sportvereins oder der Sportart beitragen und an denen die LHD besonderes Interesse hat. Das soll insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausbau der Printmedien (Plakataktionen, Flyer),</li> <li>- Nutzung von „Neuen Medien“,</li> <li>- Veranstaltungen zur Angebotsdarstellung (Tag der offenen Tür)</li> </ul> <p>erreicht werden.</p> <p>Besonderes Interesse liegt vor, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Sportverein oder die Sportart Mitgliederrückgänge verzeichnen,</li> <li>- der Sportverein neu gegründet ist oder die Sportart neu etabliert werden soll.</li> </ul> <p>Nicht förderfähig sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Personalkosten,</li> <li>- Leistungen beauftragter Werbeagenturen,</li> <li>- Elektronische Geräte (PC, Notebook, Handy u. a.),</li> <li>- Sondernutzungsgebühren,</li> <li>- Catering.</li> </ul> <p><b>10.3 Integration von Menschen mit Migrationshintergrund bzw. Flüchtlinge</b></p> <p><b>10.3.1 Gegenstand</b></p> <p>Die vorhandenen Mittel des Sports sollen konsequent zur besseren Integration der hier lebenden Menschen mit eigener Migrationserfahrung genutzt werden. Hierbei wird insbesondere auf die Prinzipien der „Inklusion“ und der „Förderung der Vielfalt“ gesetzt.</p>	<p>Die Öffentlichkeitsarbeit der Sportvereine soll verstärkt werden.</p> <p>Flüchtlinge sollen schnell integriert werden. Sport ist ein geeignetes Mittel dazu. Förderprogramme, die das spezielle Angebot für Menschen mit Migrationshintergrund unterstützen sind bereits aufgestellt (LSB Sachsen).</p>

Richtlinie vom 30.April 2009	Richtlinie (neu)	Bemerkungen
	<p><b>10.3.2 Art, Form und Umfang der Förderung</b></p> <p>Die LHD fördert Sportvereine in Form der Festbetragsfinanzierung, die Flüchtlingen die Möglichkeit zur Teilnahme an den jeweiligen Sportangeboten des Sportvereins geben. Eine Mitgliedsbeitragshilfe in Höhe von 5 Euro pro Monat und Flüchtling soll einen verstärkten Anreiz darstellen. Damit muss sich der Mitgliedsbeitrag für den Flüchtling um 5 Euro pro Monat verringern. Unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars sind insbesondere der persönliche Ankunftsnachweis oder vergleichbare Dokumente und die Mitgliedsaufnahme im Sportverein beizufügen. Dieser Förderung kann unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars ohne Fristsetzung beantragt werden. Eine Mitgliedsbeitragshilfe kann maximal für die Dauer von 12 Monaten ab dem Anmeldetag gewährt werden.</p> <p><b>10.4 Inklusion und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen im Sport</b></p> <p>Es können Projekte von Sportvereinen gefördert werden, welche Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme am Sport ermöglichen. Förderfähig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– besonderer Sportmaterialbedarf,</li> <li>– Mehraufwand bei Aus- und Weiterbildungen (z. B. Gebärdendolmetscherdienste),</li> <li>– Mehraufwand bei Fahrtkosten zu Training bzw. Wettkampf (z. B. Transport).</li> </ul> <p><b>10.5 Stadtteilspaziergänge</b></p> <p>Ziel des Projektes „Bewegung im Stadtteil“ ist es, bei älteren Menschen die Freude an der täglichen Bewegung zu fördern bzw. deren Mobilität zu erhalten. In Kooperation mit freien Trägern (z. B. Seniorenbegegnungsstätten, Kirchgemeinden etc.) werden in einer Teilnehmergruppe individuelle Lieblingsplätze, Orte, Sehenswürdigkeiten im Stadtteil gesammelt und fotografisch festgehalten.</p> <p>Damit erhalten die Teilnehmerinnen/Teilnehmer zugleich auch die Möglichkeit, sich geistig mit dem Ort bzw. der Besonderheit des Stadtteils auseinander zu setzen. Im Ergebnis entsteht eine Broschüre, die einen Rundweg von ca. 2 bis 3 km mit etwa 10 bis 12 „Lieblingsorten“ beschreibt. So können die kreierte Stadtrundgänge auch von anderen Personen genutzt werden.</p> <p>Förderfähig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Personal- und Honorarkosten für die Betreuung der Gruppe zur Erarbeitung des Rundgangs,</li> <li>– Druckkosten für die Broschüren.</li> </ul>	<p>Menschen mit Behinderungen haben erhöhte Aufwendungen an die Teilnahme am Sport und besondere Wettkampfbestimmungen.</p> <p>Senioren sollen durch aktive Teilnahme für Sport und Bewegung gewonnen werden.</p> <p>Der Sportverein soll über attraktive Angebote noch mehr Menschen für den Sportverein gewinnen und die Angebotsvielfalt erweitern.</p>

Richtlinie vom 30.April 2009	Richtlinie (neu)	Bemerkungen
<p><b>5.2.2 Zuschüsse zur Errichtung und Instandsetzung von Sportanlagen (Investitionszuschüsse)</b></p> <p><b>5.2.2.1 Fördervoraussetzungen</b></p> <p>(1) Die Flächen- und Raumkapazität des Projektes und der lokale, bzw. bei Sportanlagen mit stadtteilübergreifendem Charakter der stadtweite Sportbedarf, müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen.</p> <p>(2) Durch den Sportverein ist nachzuweisen, dass seine wirtschaftlichen Ver-</p>	<p><b>10.6 Sport im Park</b></p> <p>Die Angebote von „Sport im Park“ sind offene und kostenlose Bewegungsangebote im öffentlichen Raum, mit denen Zielgruppen angesprochen werden, die über eine Mitgliedschaft bei Sportvereinen nicht erreicht werden. Sie müssen von Übungsleiterinnen/Übungsleiter durchgeführt werden, die ein effektives Gesundheits- und Fitnessprogramm ausführen. Bedarf und Möglichkeiten von zu betreuenden Bewegungsflächen werden vom EB Sportstätten in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt und dem SSBD festgelegt. Entsprechend abgestimmte Angebote sollen von Dresdner Sportvereinen durchgeführt werden. Förderfähig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Honorare für Trainerinnen/Trainer bzw. Übungsleiterinnen/Übungsleiter mit Ausbildung,</li> <li>– Marketingmaßnahmen,</li> <li>– Sportmaterialien.</li> </ul> <p>Nach Abschluss der geförderten Maßnahme müssen unter Verwendung des Formulars zum verbindlichen Verwendungsnachweis die Originalrechnungen, Zahlungsnachweise und ein Sachstandsbericht beigefügt werden.</p> <p><b>10.7 Kooperationen</b></p> <p>Sportvereine leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur sozialen Identität, zur Integration und zur lokalen Verbundenheit in den Stadtteilen. Kooperationen der Sportvereine mit Stadtteilvereinen oder sozialen Trägern werden angestrebt. Innovative und nachhaltige Sportangebote können auf dem Wege der Anteilsfinanzierung unterstützt werden. Voraussetzung ist die Vorlage einer gemeinsamen Vereinbarung in der Inhalt und Zielstellung der Kooperation beschrieben werden.</p> <p>Förderfähig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Honorare für Trainer bzw. Übungsleiter mit Ausbildung,</li> <li>– Sportmaterialien (Bälle, Bänder, Reifen u. a.),</li> <li>– Öffentlichkeitsarbeit, Gestaltung und Druck von Werbemitteln für das Projekt,</li> <li>– Transportkosten,</li> <li>– Leihgebühren, Preise, Pokale, Urkunden.</li> </ul> <p><b>Teil C Investive Sportförderung</b></p> <p><b>1 Allgemeines</b></p>	<p>Die Zusammenarbeit für Sport und Bewegung zwischen Sportvereinen und anderen sozialen Trägern soll verbessert werden.</p> <p>Der Bereich Investitionszuschüsse wurde insgesamt überarbeitet und auf rechtlich korrekte Regelungen ausgerichtet.</p>

Richtlinie vom 30.April 2009	Richtlinie (neu)	Bemerkungen
<p>hältnisse geordnet und nachhaltig sind. Er muss mit einer angemessenen Eigenbeteiligung zur Finanzierung der Maßnahme beitragen. Ein Drittel der Eigenbeteiligung müssen Barmittel oder Geldspenden sein. Darüber hinaus zählen zur Eigenbeteiligung die vom Verein aufzubringenden Arbeitsleistungen (auf der Basis von Bemessungsgrundlagen (8,00 EUR/Std.), Materialspenden und die Fremdmittel (Mitglieder- und Bankendarlehen). Die Eigenbeteiligung kann auch durch die Beteiligung Dritter (z. B. privater Investoren) ersetzt werden, sofern den sportpolitischen Zielen Rechnung getragen wird. Zuwendungen anderer öffentlich rechtlicher Institutionen sind keine Eigenmittel.</p> <p>(3) Geförderte Sportanlagen müssen im Eigentum oder im Besitz (Ziffer 5.1.1) eines Dresdner Sportvereines sein. Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen der Bestand und die zweckentsprechende Verwendung auf mindestens 25 Jahre gesichert sein. Bei Instandsetzungen, Erweiterungen oder Verbesserungen von bis zu 50.000,00 EUR genügt eine Sicherung von 10 Jahren. Dies gilt auch, wenn sich diese Maßnahmen nur auf einen Teil der Sportanlage beziehen.</p> <p>(4) Geförderte Sportanlagen müssen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden liegen.</p> <p>(5) Die Mitbenutzung der geförderten Sportanlage durch die umliegenden Schulen ist durch den Zuwendungsempfänger zu gestatten. Im Falle einer schulischen Nutzung von Sporträumen oder -hallen beteiligt sich die Landeshauptstadt Dresden angemessen an den Betriebskosten. Entsprechende Vereinbarungen sind gesondert zwischen den Parteien zu treffen.</p> <p><b>5.2.2.2 Umfang der Förderung</b></p> <p>(1) Zuschussfähig sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Neuerrichtung, Erweiterung und Großinstandsetzung von Sportanlagen und Teilen dieser, die unmittelbar der Ausübung des Sportes dienen sowie den ergänzenden Einrichtungen (z. B. Sanitär- und Umkleidebereiche, Flutlichtanlagen, Geräte- und Geschäftsräume), Zu- und Abgänge und dem erforderlichen technischen Bereich,</li> <li>die Neuerrichtung und Erweiterung von bewirtschafteten Gemeinschaftsanlagen sowie sportlich notwendige Erholungsbereiche, die in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit einer Sportanlage stehen (z. B. Sauna, Kaltwasserbecken, Ermüdungsbecken, Therapie- und Massageräume).</li> </ol> <p>(2) Eine Großinstandsetzung liegt vor,</p>	<p>(1) Zuwendungen für Investitionen werden als Projektförderung auf dem Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.</p> <p>(2) Nicht gefördert werden gewerblich betriebene Einrichtungen auf Sportanlagen.</p> <p>(3) Es ist eine zeitliche Zweckbindung festzulegen. Die Zweckbindung beträgt bei Baumaßnahmen mit einem Gesamtwertumfang bis zu 125 000 Euro sowie bei geförderter Ausstattung und Sport- und Pflegegeräten mindestens acht Jahre und bei Baumaßnahmen mit einem Gesamtwertumfang über 125 000 Euro mindestens 25 Jahre. Insofern Investitionen durch Dritte (Bund, Land) gefördert werden, können abweichende Zweckbindungsfristen festgelegt werden.</p> <p><b>2 Zuschüsse zur Errichtung und Instandsetzung von Sportanlagen (Investitionszuschüsse)</b></p> <p><b>2.1 Zuwendungsvoraussetzungen</b></p> <p>Der Antragsteller soll Projektinhalt und Projektumfang grundsätzlich vor einer Antragstellung mit dem EB Sportstätten abstimmen und eine Projektsteuerung für das Investitionsvorhaben zu vereinbaren. Aufgaben einer Projektsteuerung umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Klärung der Aufgabenstellung, Erstellung und Koordinierung des Programms für das Gesamtprojekt,</li> <li>– Klärung der Voraussetzungen für den Einsatz von Planungsbüros und anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Projektbeteiligte) sowie den Umfang der Planungsleistungen nach Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der jeweils geltenden Fassung (HOAI) Aufstellung und Überwachung von Organisations-, Termin- und Zahlungsplänen, bezogen auf Projekt und Projektbeteiligte,</li> <li>– Klärung von Zielkonflikten,</li> <li>– Koordinierung und Kontrolle der Bearbeitung von Genehmigungsverfahren.</li> </ul> <p><b>2.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen</b></p> <p>(1) Der Projektinhalt und Projektumfang müssen in Bezug auf die Ausrichtung der Sportanlage in einem angemessenen Verhältnis stehen und den Zielen der Sportentwicklungsplanung entsprechen.</p> <p>(2) Der Zuwendungsempfänger muss sich mit einem angemessenen Eigenanteil an den Gesamtkosten beteiligen. Dieser kann aus Eigenmitteln (finanzielle Mittel) und Eigenleistungen bestehen.</p>	<p>Insbesondere zur Sicherung der korrekten Umsetzung des Investitionsvorhabens ist neben einem Planungsbüro die Einbeziehung des EB Sportstätten erforderlich und Voraussetzung.</p>

Richtlinie vom 30.April 2009	Richtlinie (neu)	Bemerkungen
<p>1. wenn sie einer grundlegenden Überholung der gesamten Sportanlage dient und die Anlage dadurch auf einen baulichen und fachlichen Stand gebracht wird, den sie im Fall einer Neuerrichtung aufweisen müsste und somit eine an sich notwendige Neuerrichtung vermieden wird,</p> <p>2. wenn es sich um eine generelle Instandsetzung von wesentlichen Bauteilen handelt, die Sportanlage dadurch vor einem drohendem Substanzverlust bewahrt und eine notwendige Neuerrichtung vermieden wird und die Anlage in ihrer eigentlichen Zweckbestimmung weiterhin nutzbar bleibt.</p> <p>Hierunter fallen insbesondere folgende Maßnahmen:</p> <p>a) bei überdachten Sportanlagen die gesamte Dachkonstruktion, die gesamte Fassadenkonstruktion (inkl. Türen und Fenster), das gesamte Tragwerk, die gesamte Haustechnik und Bodenkonstruktionen (Parkett- oder Schwingböden etc.),</p> <p>b) bei Freianlagen Ballfanggitter, Spielfeldbarrieren, Umwandlung von Rasen- in Allwetter-flächen, Be- und Entwässerungsanlagen, gesamter Bodenaufbau, Flutlichtanlagen,</p> <p>c) außerdem bei Rasenplätzen die Neuansaat der gesamten Fläche mit Korrektur der Tragschicht, bei Tennenbelägen die Erneuerung der Deck- und dynamischen Schicht, bei Kunstrasenflächen die Erneuerung der gesamten Kunstrasenmatte oder des Mittelfeldbereiches, bei sonstigen Kunststoffbelägen die Erneuerung der spikefesten Laufschicht.</p> <p>(3) Nicht zuschussfähig sind:</p> <p>a) Kosten, die über die für eine wirtschaftliche Bauweise und Ausstattung angemessenen Ausgaben hinausgehen,</p> <p>b) Platzwart- und Hausmeisterwohnungen,</p> <p>c) gewerblich genutzte Sportanlagen (z. B. Kegelbahnen), die nicht für den Wettkampfsport benötigt werden,</p> <p>d) Ausgaben zur laufenden Betreibung und Bewirtschaftung der Anlage</p> <p>e) Kosten für Inventar, welches nicht unmittelbar der Sportausübung dient,</p> <p>f) Finanzierungskosten sowie Aufwendungen für Zinsen und Tilgung von Krediten,</p> <p>g) Großinstandsetzungen von bewirtschafteten Gemeinschaftseinrichtungen (Vereinslokale etc.),</p> <p>h) Instandsetzungsmaßnahmen, die auf eine Vernachlässigung des laufenden</p>	<p>(3) Eigenleistungen sind Leistungen des Zuwendungsempfängers, die keine tatsächlichen Ausgaben verursachen. Sie können in Form von Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden und sollen einen Anteil von 20 von Hundert der förderfähigen Kosten nicht überschreiten. Für Arbeitsleistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Mindestlohn (MiLoG).</p> <p>(4) Eigenmittel sind eigene finanzielle Mittel, Spenden oder Fremdmittel (Mitglieder- und Bankdarlehen).</p> <p>(5) Zuwendungen anderer öffentlich rechtlicher Institutionen sind keine Eigenmittel.</p> <p>(6) Der Antragsteller muss den Nutzungsnachweis der Sportanlage durch Eigentum, Erbbaurecht oder einen langfristigen Mietvertrag erbringen. Die Dauer des Vertrages muss mindestens der Zweckbindungsfrist entsprechen.</p> <p>(7) Sportanlagen, für die Sportvereine einen Zuschuss erhalten, müssen im Stadtgebiet der LHD liegen.</p> <p><b>2.3 Gegenstand</b></p> <p>(1) Zuwendungsfähig sind die Neuerrichtung, Erweiterung, Instandsetzung sowie die technische und energetische Erneuerung von Sportanlagen und Teilen dieser, die unmittelbar und mittelbar der Ausübung des Sportes dienen.</p> <p>Hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sportflächen und Sporräume,</li> <li>– ergänzende Einrichtungen (Sanitär- und Umkleidebereiche, Lager,- Geräte- und Geschäftsräume u. a.),</li> <li>– Nebeneinrichtungen (z. B. Sauna, Kaltwasserbecken, Ermüdungsbecken, Therapie- und Massageräume),</li> <li>– für den Betrieb der Sportanlage erforderliche Freianlagen (Zuwegungen, Stellplätze) und</li> <li>– technische Anlagen auf den Freiflächen.</li> </ul> <p>(2) Folgende Kostengruppen gemäß DIN 276 sind Bestandteil der Kostenberechnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kostengruppe 210 – Herrichten,</li> <li>– Kostengruppe 230 – Nichtöffentliche Erschließung,</li> <li>– Kostengruppe 300 – Bauwerk – Baukonstruktionen,</li> <li>– Kostengruppe 400 – Bauwerk - Technische Anlagen,</li> <li>– Kostengruppe 500 – Außenanlagen,</li> <li>– Kostengruppe 610 – Ausstattung im Rahmen der erforderlichen Erstausrüstung,</li> </ul>	

Richtlinie vom 30.April 2009	Richtlinie (neu)	Bemerkungen
<p>Bauunterhaltes zurückzuführen sind.</p> <p>(4) Zuschüsse werden als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Zuwendung beträgt grundsätzlich bis zu 30 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtbaukosten. In begründeten Fällen, insbesondere wenn ein Interesse der Landeshauptstadt Dresden vorliegt, kann ein höherer finanzieller Fördersatz bewilligt werden. Er darf jedoch nicht höher sein als der nach Abzug sämtlicher Eigenbeteiligungen und Zuschüsse von dritter Seite verbleibende ungedeckte Aufwand (Überförderungsverbot).</p> <p><b>5.2.2.3 Verfahren und Unterlagen</b></p> <p>(1) Anträge auf Investitionszuschüsse sind bis zum 30. September eines Jahres für das Folgejahr und vor Beginn der Baumaßnahme einzureichen. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Baubeschreibung,</li> <li>Aufgliederung der Baukosten nach DIN 276 (Kostenberechnung) in der jeweils gültigen Fassung,</li> <li>Finanzierungsdarstellung,</li> <li>Baupläne (einschl. Bauablauf- und Bauzeitenplan),</li> <li>erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen und/oder Erlaubnisse (z. B. Baugenehmigung, wasserrechtliche Erlaubnis etc.),</li> <li>Nachweis der Zuwendungen Dritter (mindestens der Nachweis ordnungsgemäßer Antragstellung),</li> <li>Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes, h) Grundstücks- und Mietverträge (soweit nicht vorliegend),</li> <li>Folgekostennachweis (mittelfristige Finanzplanung inkl. einer Instandhaltungsplanung),</li> <li>Dokumentation zum fachgerecht durchgeführten Bauunterhalt.</li> </ol> <p>(2) Vor der Antragstellung begonnene Maßnahmen werden nicht bezuschusst. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein Zuwendungsbescheid erlassen wurde und dieser bestandskräftig ist. Dies betrifft nicht Maßnahmen mit einem erwarteten Zuschuss von bis zu 10.000,00 EUR.</p>	<p>– Kostengruppe 700 – Baunebenkosten.</p> <p>(3) Zuschüsse werden als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Zuwendung beträgt grundsätzlich bis zu 30 von Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtbaukosten. Die Zuwendung darf jedoch nicht höher sein als der nach Abzug sämtlicher Eigenbeteiligungen und Zuschüsse von dritter Seite verbleibende ungedeckte Aufwand (Überförderungsverbot).</p> <p>(4) Die Baunebenkosten sollen in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtbaukosten stehen und einen Anteil von 18 von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.</p> <p>(5) Unter Berücksichtigung von Teil C, Punkt 2.1 dieser Richtlinie sind Vorplanungsleistungen (bis Leistungsphase 3) aus Eigenmitteln des Antragstellers vorzufinanzieren und im Rahmen des Gesamtprojektes nicht förderschädlich.</p> <p>(6) Nicht zuwendungsfähig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wohnungen,</li> <li>– gewerblich genutzte Sportanlagen, die nicht überwiegend für den Trainings- und Wettkampfsport genutzt werden,</li> <li>– Finanzierungskosten sowie Aufwendungen für Zinsen und Tilgung von Krediten,</li> <li>– Instandsetzungsmaßnahmen, die auf eine Vernachlässigung des laufenden Bauunterhaltes zurückzuführen sind.</li> </ul> <p>(7) Das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist insbesondere hinsichtlich einer wirtschaftlichen Bauweise und Ausstattung zu berücksichtigen.</p> <p><b>2.4 Verfahren und Unterlagen</b></p> <p>(1) Anträge auf Investitionszuschüsse sind bis zum 30.09. für das Folgejahr und vor Beginn der Baumaßnahme unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars bei dem EB Sportstätten einzureichen.</p> <p>Anträge für Investitionen und Instandsetzungen mit einem Gesamtwertumfang bis zu 125 000 Euro können auch im laufenden Haushaltsjahr eingereicht werden.</p> <p>(2) Dem Antragsformular sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Unterlagen zur Sportstätte <ul style="list-style-type: none"> <li>– Besitz - oder Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag)</li> </ul> </li> <li>Allgemeine Unterlagen zur beantragten Maßnahme</li> </ol>	



Richtlinie vom 30.April 2009	Richtlinie (neu)	Bemerkungen
<p>(3) In dringenden Fällen kann nach der Antragstellung ein formloser schriftlicher Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns gestellt werden. Erst nach Zugang der Genehmigung darf mit dem Bau begonnen werden.</p> <p>(4) Sind Großinstandsetzungsmaßnahmen durch höhere Gewalt verursacht (Sturm, Hagel oder Blitz etc.) und dulden diese Großinstandsetzungsmaßnahmen keinen Aufschub, um eine weitere Schädigung zu vermeiden, ist ein Baubeginn auch ohne diesbezügliche vorherige Genehmigung förderunschädlich, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin in seinem/ihrer Antrag auf die Eilbedürftigkeit der Instandsetzungsmaßnahme hinweist und die Notwendigkeit des sofortigen Baubeginns begründet. Der entsprechende Vorfall, der zum Schaden geführt hat, ist entsprechend nachzuweisen.</p> <p>(5) Aus der Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns leiten sich keine Ansprüche auf eine tatsächliche Förderung der beantragten Maßnahme ab, insbesondere handelt es sich nicht um eine Zusage im Sinne des § 38 VwVfG. Das Risiko, dass Fördermittel nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zum beantragten Zeitpunkt gewährt werden können, liegt beim Antragsteller/bei der Antragstellerin.</p> <p><b>5.2.2.4 Bauausführung und Bauleitung</b></p> <p>Planung und Bauausführung müssen wirtschaftlichen und funktionellen Grundsätzen entsprechen. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat für die Dauer der beantragten Maßnahme eine verantwortliche, fachkundige Vertretung (Architekt/Architektin oder Bauingenieur/Bauingenieurin) zu benennen. Kleinmaßnahmen bis zu 10.000,00 EUR (Gesamtbaukosten), welche statisch und brandschutztechnisch ohne Relevanz sind, können auch in Eigenregie durchgeführt werden.</p> <p><b>5.2.2.5 Auszahlungsvoraussetzungen</b></p> <p>(1) Der genehmigte Zuschuss wird erst nach Vorlage und Prüfung nachfolgender Nachweise auf Abruf ausbezahlt:</p> <p>a) rechtsverbindlich unterschriebener und vollständig ausgefüllter Auszahlungsantrag,  b) rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung über die Höhe der vorliegenden noch nicht beglichenen Rechnungen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Begründung zur Maßnahme und der Angemessenheit der beantragten Förderung</li> <li>– Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung</li> </ul> <p>c) Planungsunterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Planungsunterlagen der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) nach HOAI (in der jeweils geltenden Fassung), abweichend davon kann die Einreichung reduzierter Planungsunterlagen vereinbart werden</li> </ul> <p>d) Finanzierungsunterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– formgebundenes Antragsformular für Investitionszuschüsse</li> <li>– detaillierter Finanzierungsplan</li> <li>– Aufstellung weiterer beantragter oder bewilligter öffentlicher Zuwendungen mit entsprechendem Nachweis (Kopie Antragsformular, Zuwendungsbescheid oder Ähnliches)</li> <li>– Nachweis der Eigenmittel</li> </ul> <p>(3) Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein Zuwendungsbescheid erlassen wurde, dieser bestandskräftig ist und die erforderlichen Genehmigungen vorliegen.</p> <p>(4) In dringenden Fällen kann ein schriftlicher Antrag auf Erteilung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginns gestellt werden.</p> <p>(5) Aus der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns leiten sich keine Ansprüche auf eine tatsächliche Förderung der beantragten Maßnahme ab.</p> <p><b>2.5 Auszahlungsvoraussetzungen</b></p> <p>(1) Eine Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Vorlage eines Auszahlungsantrages.</p> <p>(2) Wird die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung an bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne</p>	

Richtlinie vom 30.April 2009	Richtlinie (neu)	Bemerkungen
<p>(2) Ausbezahlte Mittel sind vom Zuwendungsempfänger spätestens innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Erhalt im Rahmen der beantragten Maßnahme zu verwenden. Werden die Mittel nicht oder nicht fristgerecht verwendet, sind diese rückwirkend vom Zeitpunkt des Erhaltes bis zum Tag der Verwendung zu verzinsen.</p> <p><b>5.2.2.6 Mehrkosten und Zuschusserhöhung</b></p> <p>(1) Eine nachträgliche Erhöhung des Zuschusses ist nach Zustellung des Zuschussbescheides grundsätzlich nicht möglich.</p> <p>(2) Ausnahmsweise kann durch den Betriebsausschuss für Sportstätten und Bäder auf Antrag eine Mehrkostenförderung und Zuschusserhöhung erfolgen, sofern die Mehrkosten unvorhersehbar, unvermeidbar und unverschuldet entstanden sind (z. B. Baugrundrisiko). Eine nachträgliche Erhöhung des Förderanteils ist ausgeschlossen.</p> <p><b>5.2.9 Förderung der Anschaffung von Sport- und Pflegegeräten</b></p> <p>(1) Zuwendungsfähig sind Sport- und Pflegegeräte, die mindestens fünf Jahre bei normaler Nutzung verwendbar sind und einen Anschaffungswert von mindestens 410,00 EUR (netto) pro Gerät haben. Die Anschaffung muss für den Sportbetrieb unabdingbar sein.</p>	<p>des § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu verlangen. Zinsen sind nur zu erheben, wenn der Gesamtzinsanspruch mehr als 50 Euro beträgt (Bagatellgrenze).</p> <p><b>2.6 Mehrkosten und Zuwendungserhöhung</b></p> <p>(1) Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung ist nach Zustellung des Zuwendungsbescheides grundsätzlich nicht möglich.</p> <p>(2) Sofern unvorhersehbare, unvermeidbare und unverschuldete Mehrkosten entstehen, kann ein Antrag auf Zuwendungserhöhung gestellt werden. Eine nachträgliche Anerkennung der Mehrkosten führt grundsätzlich zu keiner Erhöhung des Fördersatzes.</p> <p><b>2.7 Verwendungsnachweis</b></p> <p>(1) Unter Verwendung des verbindlichen Formulars zum Verwendungsnachweis sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Formular zum Verwendungsnachweis,</li> <li>b) Sachbericht mit Kurzbeschreibung der durchgeführten Maßnahme und, sofern eingetreten, Begründung von Abweichungen gegenüber der Planung,</li> <li>c) Bauausgabebuch,</li> <li>d) Rechnungen im Original und Zahlungsnachweise nach Bauausgabebuch,</li> <li>e) Revisionsunterlagen, Abnahmeprotokolle und technische Dokumentation,</li> <li>f) Fotodokumentation.</li> </ul> <p>(2) Eigenleistungen sind mit Anzahl der Personen, Stunden und Arbeitsleistungen nachzuweisen.</p> <p>(3) Es können weitere für die Verwendungsnachweisprüfung notwendige Unterlagen abgefordert werden.</p> <p><b>3 Förderung der Anschaffung von Sport- und Pflegegeräten</b></p> <p><b>3.1 Zuwendungsvoraussetzungen und Gegenstand</b></p> <p>(1) Zuwendungsfähig sind Sport- und Pflegegeräte, die einen Anschaffungswert von mindesten 410 Euro (netto) pro Gerät haben. Die Anschaffung muss für den Sportbe-</p>	<p>Klarstellung des Förderbereiches bzw. Ergänzung zum Verfahren bzw. Nachweisführung.</p> <p>Um ggf. die Anschaffung erforderlicher hochwertiger Pflegegeräte zu ermöglichen wird empfohlen, den Schwellenwert (10 T€) abzuschaffen.</p>

Richtlinie vom 30.April 2009	Richtlinie (neu)	Bemerkungen
<p>(2) Die Zuwendung darf den Höchstfördersatz von 30 % der Anschaffungskosten pro Sport- und Pflegegerät, maximal jedoch 10.000,00 EUR, nicht übersteigen.</p> <p>(3) Nicht zuwendungsfähig sind Kleinsportgeräte, Bälle jeglicher Art, Sportbekleidung, Sportausrüstungen für den persönlichen Bedarf, Videotechnik, Kommunikationsgeräte, Pferde und Sportgeräte für die Sportarten Motorsport, Tauchen, Flugsport, Segeln, Modellsport und Golf.</p> <p><b>6 Ergänzende Bestimmungen</b> <b>6.1 Antragsverfahren</b></p> <p>(1) Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie wird nur auf Antrag gewährt. Anträge sind schriftlich bei der Landeshauptstadt Dresden, Eigenbetrieb Sportstätten- und Bäderbetrieb auf den dafür vorgesehenen Formblättern einzureichen. Für Zuwendungen nach Ziffer 5.2.3 und Ziffer 5.2.4 ist der KSBD e. V. nach Bevollmächtigung durch die einzelnen Vereine berechtigt einen gemeinsamen Antrag einzureichen. Ihm obliegt diesbezüglich die Vorlage der entsprechenden Unterlagen (Sammelantragsverfahren).</p> <p>(2) Den Anträgen sind die bei den jeweiligen Zuwendungsarten angegebenen Unterlagen beizufügen. Bei Bedarf können ergänzende Unterlagen eingereicht oder abgefordert werden.</p> <p>(3) Die Zuwendungsanträge müssen bis zum 31. Oktober für das Folgejahr eingegangen sein. Abweichungen ergeben sich aus den jeweiligen Zuwendungsarten.</p> <p>(4) Der Antragsteller/die Antragstellerin ist für den fristgerechten Eingang beim</p>	<p>trieb erforderlich sein.</p> <p>(2) Nicht zuwendungsfähig sind Kleinsportgeräte (z. B. Bälle), Sportbekleidung, Sportausrüstungen für den persönlichen Bedarf, Tiere sowie Transport- und Verpackungskosten.</p> <p>(3) Die Zuwendung soll in Form einer Anteilsfinanzierung den Fördersatz von 30 von Hundert der Anschaffungskosten nicht übersteigen.</p> <p><b>3.2 Verfahren und Unterlagen</b></p> <p>(1) Unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars sind bis zum 31.03. des Förderjahres insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– mindestens drei vergleichbare Angebote,</li> <li>– Aufstellung weiterer beantragter oder bewilligter öffentlicher Zuwendungen mit entsprechendem Nachweis (Kopie Antragsformular, Zuwendungsbescheid o. ä.),</li> <li>– Nachweis der Eigenmittel.</li> </ul> <p>(2) In dringenden Fällen kann ein formloser schriftlicher Antrag auf Erteilung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginns gestellt werden.</p> <p><b>3.3 Nachweise und besondere Bestimmungen</b></p> <p>(1) Unter Verwendung des verbindlichen Formulars zum Verwendungsnachweis sind insbesondere die Originalkaufbelege zum Fördergegenstand und Zahlungsnachweise beizufügen.</p> <p>(2) Unabhängig von der Zuwendungshöhe ist die Anschaffung beim Zuwendungsempfänger zu inventarisieren.</p>	<p>Durch die neue Struktur der Sportförderrichtlinie wurden die ergänzenden Bestimmungen in den Teil A einbezogen.</p>

Richtlinie vom 30.April 2009	Richtlinie (neu)	Bemerkungen
<p>Eigenbetrieb Sportstätten- und Bäderbetrieb verantwortlich. Nachträglich eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden. Unberührt hiervon bleibt das Nachliefern erforderlicher Unterlagen. Alle in dieser Richtlinie genannten Fristen sind damit Ausschlussfristen. Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz kommt folglich nicht in Betracht.</p> <p><b>6.2 Subsidiaritätsprinzip</b></p> <p>Vor Beantragung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie ist der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet, zunächst nachweislich alle anderen Zuschussmöglichkeiten (Bund, Land, Dach- und Fachverbände, etc.) auszuschöpfen, sofern diese bestehen.</p> <p><b>6.3 Budgetvorbehalt</b></p> <p>(1) Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder Weiterförderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.</p> <p>(2) Finanzielle Zuwendungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Landeshauptstadt Dresden bewilligt und ausgereicht werden. Grundlage bilden die jeweiligen Haushaltspläne der Landeshauptstadt Dresden sowie der jährliche Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Sportstätten- und Bäderbetrieb.</p> <p>(3) Durch den Eigenbetrieb Sportstätten- und Bäderbetrieb ist in Abstimmung mit dem Betriebsausschuss für Sportstätten und Bäder die Verteilung der Fördermittel auf die einzelnen Förderbereiche jährlich festzulegen.</p> <p><b>6.4 Bewilligung und Auszahlung von Zuwendungen</b></p> <p>(1) Über die Entscheidung einer Zuwendung wird der Antragsteller/die Antragstellerin schriftlich unterrichtet (Zuwendungsbescheid). Der Zuwendungsbescheid enthält Angaben über die Höhe, die Art und den Zweck der gewährten Zuwendung sowie Regelungen zum Bewilligungszeitraum und die Vorlage eines fristgebundenen Verwendungsnachweises.</p> <p>(2) Die Auszahlung von Zuwendungen erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Ein separater Auszahlungsantrag ist nur im Rahmen der Auszahlung von Investitionszuschüssen nach</p>		

Richtlinie vom 30.April 2009	Richtlinie (neu)	Bemerkungen
<p>Ziffer 5.2.2 bzw. bei Zuwendungen für Veranstaltungen erforderlich.</p> <p><b>6.5 Mittelverwendung und Nachweisführung</b></p> <p>(1) Bewilligte Zuwendungen sind ausschließlich für den bestimmungsgemäßen Verwendungszweck einzusetzen.</p> <p>(2) Bei der Verwendung der bewilligten Mittel ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit anzuwenden.</p> <p>(3) Grundsätzlich ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten und ausbezahlten Fördermittel gegenüber dem Eigenbetrieb Sportstätten- und Bäderbetrieb entsprechend der Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden unter Beifügung sämtlicher Belege nachzuweisen (Mittelverwendungsnachweis). Der vollständige Mittelverwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes durch den Zuwendungsempfänger vorzulegen. Abweichungen ergeben sich aus den einzelnen Zuwendungsarten bzw. dem Zuwendungsbescheiden.</p> <p>(4) Die Landeshauptstadt Dresden, insbesondere der Eigenbetrieb Sportstätten- und Bäderbetrieb sowie das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten und ausbezahlten Zuwendungen durch Einsicht in die Bücher und Belege in den Räumen des Zuwendungsempfängers oder den Diensträumen der Landeshauptstadt Dresden zu prüfen.</p> <p>(5) Mit der Prüfung können Dritte beauftragt werden.</p> <p><b>6.6 Rückerstattung von Zuwendungen</b></p> <p>(1) Die Rückforderung und Verzinsung erhaltener Zuwendungen oder Leistungen richtet sich nach §§ 48, 49 und 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz.</p> <p>(2) Hiernach sind Zuwendungen unter den im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen zurückzuzahlen, insbesondere</p> <p>a) wenn die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen für die</p>		

Richtlinie vom 30.April 2009	Richtlinie (neu)	Bemerkungen
<p>Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern,</p> <p>b) sich Anhaltspunkte ergeben, dass der beabsichtigte Zweck der Zuwendung nicht erreicht wird,</p> <p>c) die Mittel nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden,</p> <p>d) sich wesentliche Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang des Projektes ergeben,</p> <p>e) wenn die Zuwendungen an Dritte wirtschaftlich weitergegeben werden.</p> <p><b>7 Schlussbestimmung</b></p> <p>(1) Rechtsstreitigkeiten sind vor ihrer abschließenden Entscheidung mit dem/der Beteiligten sowie dem Kreissportbund Dresden e. V. abzustimmen.</p> <p>(2) Diese Richtlinie gilt als Fachförderrichtlinie des Eigenbetriebes Sportstätten- und Bäderbetrieb ergänzend zur Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie Städtische Zuschüsse vom 21. Juni 2000). Die Bestimmungen der Richtlinie Städtische Zuschüsse behalten insoweit ihre Gültigkeit als sie nicht durch die Sportförderrichtlinie geändert oder ergänzt wurden.</p> <p>(3) Die Sportförderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig wird die Sportförderrichtlinie vom 24. November 2005 außer Kraft gesetzt.</p>	<p><b>TEIL D Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>1 Schlussbestimmung</b></p> <p>(1) Diese Richtlinie ist die Fachförderrichtlinie des EB Sportstätten. Die Bestimmungen der Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der LHD finden ergänzend Anwendung.</p> <p><b>2 Inkrafttreten</b></p> <p>(2) Die Sportförderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft. Gleichzeitig wird die Sportförderrichtlinie vom 30. April 2009 außer Kraft gesetzt.</p>	<p>Rechtsstreitigkeiten im Förderverfahren obliegen dem Zuwendungsgeber und Zuwendungsempfänger. Daher ist Abs. 1 entfallen.</p>